

8.143

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1979

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	1. 5. 1979	Bek. d. Ministerpräsidenten Landesentwicklungsplan I/II	1080

I.

230

Landesentwicklungsplan I/II

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 5. 1979 – II A 2 – 50.15

Der aufgestellte Landesentwicklungsplan I/II mit Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – bekanntgegeben.

Der Landesentwicklungsplan I/II wird in der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) und bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 1. Mai 1979

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Johannes Rau

Aufstellungsbeschluß

Der Landesentwicklungsplan I/II „Raum- und Siedlungsstruktur“ wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 1. Mai 1979

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Johannes Rau

Landesentwicklungsplan I/II

„Raum- und Siedlungsstruktur“

**Zeichnerische Darstellung
im Maßstab 1:500 000**

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht

Textliche Darstellung

1. Bevölkerungsentwicklung

Im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung des Landes ist gemäß § 23 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) bis zum Jahre 1985 von einer im wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszugehen.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist jedoch mit einem Rückgang der Bevölkerung zu rechnen, dessen Hochrechnung auf der Grundlage einer Status-quo-Prognose für das Jahr 1985 folgende Orientierungswerte ergibt:

Regierungsbezirk	1985 in 1 000
Arnsberg	3 523
Detmold	1 739
Düsseldorf	4 933
Köln	3 834
Münster	2 351
Nordrhein-Westfalen	16 380

Der Aufgabenstellung des LEPro entsprechend ist daher die Landesentwicklung in der Weise zu beeinflussen, daß Planungen und Maßnahmen ermöglicht und gefördert werden, die dazu beitragen können, das in § 23 LEPro gesetzte Ziel zu erreichen oder zumindest mittelfristig der rückläufigen Tendenz der Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. In Ausrichtung auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten in den verschiedenen Zonen des Landes sind dabei die in § 19 Abs. 3 a, b und c LEPro im einzelnen als Planungsaufgaben genannten Ziele zugrunde zu legen.

Die Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Zonen im Rahmen der angestrebten siedlungsräumlichen Grundstruktur des Landes erfordern insbesondere, daß in den Räumen, in denen überdurchschnittliche Bevölkerungsabnahmen zu verzeichnen sind, auf eine Verringerung der Wanderungsverluste hingewirkt wird. In den Räumen, in denen ein Einwohnerzuwachs aufgrund einer positiven Geburtenentwicklung zu erwarten ist, soll darauf hingewirkt werden, daß dieser Zuwachs möglichst in diesen Räumen gehalten werden kann.

Soweit eine Änderung der Rahmenbedingungen der Bevölkerungsentwicklung bis 1985 nicht eintritt oder erreicht werden kann, ist für die Landes- und Regionalplanung sowie bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Landesentwicklung im wesentlichen von den für das Land insgesamt und die Regierungsbezirke genannten Orientierungswerten auszugehen.

2. Zentralörtliche Arbeitsteilung in Verdichtungsgebieten und Funktion größerer Mittelzentren

- a) Wegen der in Ballungskernen besonders engen zwischengemeindlichen Verflechtungen sind hier günstige Voraussetzungen für eine Arbeitsteilung zwischen Oberzentrum und größeren Mittelzentren im Oberbereich gegeben. Dies gilt insbesondere für die Emscherzone, deren Mittelzentren als Standorte für oberzentrale Einrichtungen wegen der vielfachen Überschneidung der Verflechtungsbeziehungen in Arbeitsteilung mit den Oberzentren der Hellwegzone günstige Voraussetzungen aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß hier der Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im öffentlichen wie im privaten Dienstleistungsbereich besondere entwicklungspolitische Bedeutung zukommt.
- b) Größere Mittelzentren, insbesondere soweit sie kreisfreie Städte oder Kreisstädte sind oder waren, verfügen mit zunehmender Tragfähigkeit ihrer Mittelbereiche und/oder wegen ihrer Randlage innerhalb großräumiger Oberbereiche der Tendenz nach über ein qualitativ überdurchschnittliches Dienstleistungsangebot. Der Einzugsbereich einzelner Infrastruktureinrichtungen geht hier – zum Teil historisch begründet – über den jeweiligen mittelzentralen Kernbereich hinaus. Dies ist bei der Bewertung ihrer Funktion im Rahmen der Landesentwicklung im einzelnen zu berücksichtigen.

Erläuterungsbericht zum Landesentwicklungsplan I/II „Raum- und Siedlungsstruktur“

Inhaltsübersicht

- 1. Novellierung der Landesentwicklungspläne I/II**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Rechtliche und sachliche Erfordernisse der Novellierung
 - 1.21 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)
 - 1.22 Kommunale Neugliederung
 - 1.23 Bundesraumordnungsprogramm
 - 1.24 Veränderte Rahmenbedingungen
 - 1.25 Zusammenfassung der Landesentwicklungspläne I/II
- 2. Aufgabenstellung und Bedeutung des Landesentwicklungsplanes I/II**
 - 2.1 Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Form textlicher und zeichnerischer Darstellungen
 - 2.2 Konzeption des LEPro zur Entwicklung der räumlichen Struktur (§§ 19-23) und ihre Bedeutung für die Landesentwicklung
 - 2.3 Bevölkerungsentwicklung (§ 23 LEPro)
 - 2.4 Siedlungsräumliche Grundstruktur (§ 19 LEPro)
 - 2.5 Zentralörtliche Gliederung (§ 20 LEPro)
 - 2.6 Entwicklungsschwerpunkte (§ 21 LEPro)
 - 2.7 Entwicklungsachsen (§ 21 LEPro)
 - 2.8 Der Landesentwicklungsplan I/II im Rahmen der übrigen Landesentwicklungspläne
- 3. Orientierungswerte für die Bevölkerungsentwicklung**
- 4. Einteilung des Landesgebietes in Zonen**
 - 4.1 Verdichtungsgebiete
 - 4.11 Ballungskerne
 - 4.12 Ballungsrandzonen
 - 4.13 Solitäre Verdichtungsgebiete
 - 4.2 Ländliche Zonen
- 5. Zentralörtliche Gliederung**
 - 5.1 Kriterien zur Bestimmung der Zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinden
 - 5.2 Grundzentren und Nahversorgungsbereiche
 - 5.3 Mittelzentren und Mittelbereiche
 - 5.4 Oberzentren und Oberbereiche
- 6. Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen**
 - 6.1 Entwicklungsschwerpunkte
 - 6.2 Entwicklungsachsen
- 7. Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplanes I/II**

Anlagen des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I/II

- A Zuordnung der Gemeinden zu den Zonen gemäß § 19 LEPro
- B Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß § 20 LEPro
- C Den Oberbereichen der Oberzentren zugeordnete Mittelbereiche
- D Zentralörtliche Einrichtungen
- E Karte: Oberbereiche

1. Novellierung der Landesentwicklungspläne I und II

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Novellierung der beiden Landesentwicklungspläne

- Landesentwicklungsplan I vom 28. November 1966 in der Fassung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 17. Dezember 1970 (MBL NW. 1971 S. 200/SMBL NW. 230) - Einteilung des Landesgebietes in Zonen; Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung - und
- Landesentwicklungsplan II vom 3. März 1970 (MBL NW. S. 494/SMBL NW. 230) - Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen -

ergibt sich aus § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416/SGV. NW. 230). Danach können Landesentwicklungspläne in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach 10 Jahren erneut aufgestellt werden.

Landesentwicklungspläne legen gemäß § 13 Abs. 1 LaPlaG auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm-LEPro) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 98) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Dabei müssen Landesentwicklungspläne gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) im Rahmen ihres jeweiligen sachlichen und räumlichen Teilabschnitts unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.

Gemäß § 13 Abs. 5 LaPlaG werden Landesentwicklungspläne mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Die in ihnen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten (§ 5 Abs. 4 ROG).

1.2 Rechtliche und sachliche Erfordernisse der Novellierung

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Die bisher geltenden Landesentwicklungspläne I und II beruhen auf dem Landesentwicklungsprogramm von 1964 (MBL NW. S. 1205). Dieses Landesentwicklungsprogramm wurde am 1. Mai 1974 durch das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) abgelöst. In den §§ 19, 20 und 21 enthält auch das neue LEPro Allgemeine Ziele für jene Planungskategorien, die bereits bisher Gegenstand der Landesentwicklungspläne I und II waren (Ballungkerne, Ballungsrandzonen, Ländliche Zonen, Zentralörtliche Gliederung, Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen).

In § 35a, b und c schreibt das LEPro vor, daß diese Allgemeinen Ziele in Landesentwicklungsplänen zu entfalten sind. Soweit sich hierfür aus den inhaltlichen Aussagen der §§ 19-21 LEPro veränderte Voraussetzungen ergeben haben, begründet dies zugleich die sachliche Notwendigkeit der Novellierung der Landesentwicklungspläne I und II. Hinzu kommt, daß veränderte Rahmenbedingungen der Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl für die zeichnerische Darstellung der räumlichen Auswirkungen der vorgenannten Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms, als auch für die textliche Darstellung von regionalen Orientierungswerten der Bevölkerungsentwicklung.

1.2.2 Kommunale Neugliederung

Im Zuge der kommunalen Neugliederung sind im gesamten Land Organisationsformen der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen worden, die in allen Landesteilen eine möglichst bürgernahe und gleichwertige Daseinsvorsorge gewährleisten und die Erfüllung der übrigen öffentlichen Aufgaben sichern sollen. Wesentliche Grundlage war dabei bekanntlich das zentralörtliche Gliederungsprinzip und das System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen. In Ausrichtung auf die entsprechenden Ziele der Landesentwicklungspläne I und II wurde daher angestrebt, das gehobene und höhere öffentliche und private Angebot an Infrastruktur und Dienstleistungen durch eine gegliederte Gemeindestruktur zu bündeln und zu konzentrieren. Darüber hinaus sollte hinderliche Konkurrenz zwischen Gemeinden beseitigt oder zu befürchtende Konkurrenz verhindert werden. Wegen der Gefahr der Zersiedlung der Landschaft sollte außerdem die Zahl der kommunalen Planungsträger reduziert werden, um durch eine bessere Abgrenzung der Gemeinden einer möglichen ungeordneten räumlichen Entwicklung vorzubeugen.

Wenngleich auf diese Weise die Landesentwicklungspläne I und II auch die Ergebnisse der kommunalen Gebietsreform wesentlich beeinflusst haben, so haben diese Ergebnisse ihrerseits die Voraussetzungen für die Darstellung der in diesen Landesentwicklungsplänen enthaltenen Ziele der Landesplanung teilweise doch so stark verändert, daß auch von daher eine Novellierung der Landesentwicklungspläne I und II geboten ist.

1.2.3 Bundesraumordnungsprogramm

Am 14. Februar 1975 hat die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) ein Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes (Bundesraumordnungsprogramm; BROP) beschlossen (Bundestagsdrucksache VII/3584 vom 30. April 1975*).

Die Gesamtkonzeption des BROP stimmt hinsichtlich der Zielsetzungen für die Entwicklung der Raumstruktur mit dem LEPro überein. Soweit sich aus dem rahmensetzenden Charakter dieses Bundesraumordnungsprogramms Vorgaben für die Zielkategorien der Landesentwicklungspläne I und II ableiten lassen, sind sie bei deren Novellierung ebenfalls berücksichtigt worden.

1.2.4 Veränderte Rahmenbedingungen

Wesentliche Grundlagen dieser Novellierung sind im übrigen die Ergebnisse laufender Analysen der Landesentwicklung insbesondere der Raumbewertung. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in den letzten Jahren eingetretene grundlegende Veränderung einiger entwicklungsbedeutsamer Rahmenbedingungen, die - bei aller anzustrebenden Kontinuität landesplanerischer Zielaussagen - nicht ohne Einfluß auf die in den Landesentwicklungsplänen I und II darzustellenden Ziele bleiben konnte. Gründe und zugleich Kennzeichen dieser veränderten Entwicklung, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sind beispielhaft:

- Rückgang der Bevölkerung bei zunächst noch anhaltender Zunahme der Erwerbspersonen
- Abflachen des Wirtschaftswachstums
- Einengung des Finanzierungsspielraums für öffentliche Aufgaben
- Veränderte quantitative und qualitative Erfordernisse der Infrastrukturplanung
- Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen und Energie
- Verstärkte Berücksichtigung umweltschutzbezogener Zielsetzungen

*) Veröffentlicht im Rahmen der Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Heft 06.002

1.25 Zusammenfassung der Landesentwicklungspläne I und II

Im Rahmen dieser Novellierung der Landesentwicklungspläne I und II sind beide Pläne durch sachliche Verknüpfung und eine aufeinander abgestimmte Darstellung ihrer Zielsetzungen zusammengefaßt. Dies entspricht der in § 21 LEPro geforderten Übereinstimmung zwischen dem Grundkonzept für die zentralörtliche Gliederung und für das System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen.

2. Aufgabenstellung und Bedeutung des Landesentwicklungsplanes I/II**2.1 Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Form zeichnerischer und textlicher Darstellungen**

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms legt der vorliegende Landesentwicklungsplan folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen fest:

Zeichnerische Darstellung

- a) Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19 LEPro)
- b) Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet (§ 20 LEPro)
- c) Darstellung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen (§ 21 LEPro)

Textliche Darstellung

- d) Bevölkerungsentwicklung (§ 23 LEPro)
- e) Zentralörtliche Arbeitsteilung in Verdichtungsgebieten und Funktion größerer Mittelzentren

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 4. Mai 1976 (GV. NW. S. 227) hat die zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsplanes I/II den Maßstab 1:500 000.

2.2 Konzeption des Landesentwicklungsprogramms zur Entwicklung der räumlichen Struktur (§§ 19-23) und ihre Bedeutung für die Landesentwicklung

Die Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes bilden die Grundlage für ein in sich geschlossenes flächendeckendes Zielsystem.

Dadurch werden die bisherigen Zielaussagen der LEP I und II sowohl in räumlicher wie in sachlicher Hinsicht erweitert. Dabei werden, bei veränderter Entfaltung und Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen, jene planerischen Grundsätze weiter verfolgt, die bereits im Landesentwicklungsprogramm von 1964 grundgelegt und in den Landesentwicklungsplänen I und II sowie im nunmehr geltenden Landesentwicklungsprogramm von 1974 weiter entwickelt wurden. Dieser Konzeption liegen folgende für die Landesentwicklung bedeutsame grundsätzliche Überlegungen zugrunde:

- Sowohl in den Verdichtungsgebieten als auch in den Ländlichen Zonen ist eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen anzustreben, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen (§§ 6-9 LEPro).
- Neben der Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung ist der Ausbau der Infrastruktur in zunehmendem Maße eine Voraussetzung für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Daher ist der zielgerechte, der angestrebten Raum- und

Siedlungsstruktur entsprechende Ausbau der Infrastruktur ein entscheidendes Grunderfordernis der Landesentwicklung (§§ 1, 19-23 LEPro).

- Gesellschaftlich, wirtschaftlich und räumlich bedingte Arbeitsteilung haben dazu geführt, daß die Gesamtentwicklung des Landes in wechselseitiger Beziehung zu der Entwicklung der einzelnen Teilräume steht. Der Berücksichtigung dieser (räumlich-funktionalen) Arbeitsteilung und insbesondere dem damit verbundenen Leistungsaustausch kommt im Rahmen der Landesentwicklung grundlegende Bedeutung zu (§§ 4, 13, 21, 22 LEPro).

In Ausrichtung auf insbesondere diese Grunderfordernisse hat der Landesentwicklungsplan I/II die Aufgabe, das Grundraster für die räumliche Verteilung der Angebots- und Nachfrageträger nach räumlichen und infrastrukturellen Leistungen im weitesten Sinne festzulegen. Um in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen zu gewährleisten, sind die in diesem Landesentwicklungsplan dargestellten Ziele darauf ausgerichtet, vorhandene oder zu erwartende raumstrukturelle, siedlungsstrukturelle und infrastrukturelle Ungleichheiten abzubauen bzw. Fehlentwicklungen zu verhindern. Dieser Landesentwicklungsplan ist gemäß § 14 LaPlaG neben dem LEPro Grundlage für die Festlegung der regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke. Im Hinblick auf den generellen landesplanerischen Koordinationsauftrag gemäß § 1 Ziff. 2 LaPlaG stellen die Ziele dieses Planes damit entscheidende Vorgaben für alle raumbedeutsamen Sachbereiche im Sinne von Abschnitt III LEPro dar.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Darstellungen dieses Landesentwicklungsplanes sich ebenso wie die anderen Ziele der Raumordnung und Landesplanung als Rahmenplanung auf die im überörtlichen Interesse gebotenen Regelungen beschränken und den unantastbaren Kernbereich des grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden respektieren.

2.3 Bevölkerungsentwicklung (§ 23 LEPro)

Ausgehend von § 23 LEPro zeichnet sich aufgrund der regionalisierten Ergebnisse der 5. bundeseinheitlich koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung für das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt mittelfristig folgende Bevölkerungsentwicklung ab:

Es ist tendenziell damit zu rechnen, daß die Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) bis 1985 von derzeit rd. 17,1 Mio. Einwohnern auf etwa 16,4 und bis 1990 auf etwa 16,0 Mio. zurückgehen wird. Diese Status-quo-Prognose geht von folgenden Annahmen aus:

- Langfristig im wesentlichen unveränderten Sterbeziffern stehen zunächst sinkende, ab 1978 gleichbleibende Geburtenraten (Lebendgeborene auf tausend Frauen) gegenüber.
- Die Gesamtzahl der Ausländer im Lande bleibt im wesentlichen gleich.
- Die im Verhältnis zu früheren Jahren zu erwartenden geringeren Wanderungsverluste gegenüber den anderen Bundesländern von durchschnittlich 12 000 pro Jahr werden durch die voraussichtliche Zuwanderung deutscher Aussiedler aus osteuropäischen Staaten weitgehend ausgeglichen.

Aufgrund dieser Annahmen für die Status-quo-Prognose ergibt sich aus der Sicht der Landesplanung, daß man, um bis 1985 zu anderen Ergebnissen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung insgesamt zu kommen, sowohl das generative Verhalten der Bevölkerung im Lande selbst, als auch die Wanderungsströme zwischen Nordrhein-Westfalen und den übrigen Bundesländern sowie dem Ausland zielgerichtet beeinflussen müßte. In dem relativ kurzen Zeitraum bis 1985 ist das für die natürliche Bevölkerungsentwicklung bestimmende generative Verhalten jedoch erfahrungsgemäß nicht zu beeinflussen. Im übrigen sprechen alle überschaubaren Gesichtspunkte dafür, daß sich im Prognosezeitraum bis 1985 die Zurück-

haltung der Bundesregierung in bezug auf die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer nicht wesentlich ändern wird, da in diesem Zeitraum sowohl geburtenstarke Jahrgänge der deutschen Bevölkerung in das erwerbsfähige Alter vorrücken als auch mit einer Zuwanderung von deutschen Aussiedlern aus osteuropäischen Staaten zu rechnen ist. Dementsprechend ist im Rahmen der Landesentwicklung von der in der textlichen Darstellung aufgezeigten Aufgabenstellung des LEPro für die Bevölkerungs-entwicklung auszugehen.

2.4 Siedlungsräumliche Grundstruktur (§ 19 LEPro)

Gemäß LEPro ist das Landesgebiet auch künftig in Zonen einzuteilen, in denen aufgrund ihrer unterschiedlichen bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

Als Kriterium zur Abgrenzung der Zonen nennt das LEPro die Bevölkerungsdichte sowie zusätzlich die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm). Bei der derzeitigen Datenlage muß in Kauf genommen werden, daß die vorhandenen Angaben über die Arbeitsplatzdichte mit denen der Einwohnerdichte wegen des erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen den Erhebungsstichtagen nur bedingt vergleichbar sind.

Nach § 19 Abs. 2 LEPro sind die Gemeinden nicht allein wegen ihrer Dichtewerte im Gemeindegebiet einer Zone zuzuordnen, sondern auch unter Berücksichtigung von regionalen Verflechtungen, Entwicklungstendenzen und im Vordergrund stehenden Planungsaufgaben.

Neben den aus Ballungskernen und Ballungsrandzonen bestehenden Verdichtungsgebieten treten auch in den Ländlichen Zonen Erscheinungsformen einer hohen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit qualifizierten zentralörtlichen Einrichtungen auf. Diese Verdichtung beschränkt sich nach der kommunalen Neugliederung im wesentlichen auf das Gebiet einer Gemeinde. Daher tritt hier insofern in der Regel kein übergemeindlicher Koordinationsbedarf auf, der über die Festlegung der zentralörtlichen Gliederung hinaus eine übergemeindliche zonale Darstellung von Verdichtungsgebieten erfordert.

Soweit im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in den Ländlichen Zonen Oberzentren dargestellt werden, bedingt deren Funktionsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren neben einer entsprechenden Größenordnung ihrer oberzentralen Verflechtungsbereiche auch eine den Verdichtungsgebieten entsprechende siedlungsräumliche Konzentration. In diesen Städten treten dementsprechend Erscheinungsformen auf, die je nach den teilsräumlichen Voraussetzungen und Planungsaufgaben denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind. Da eine innergemeindliche Differenzierung im Rahmen dieses Landesentwicklungsplanes weder erforderlich noch möglich ist, sind diese Oberzentren als „Solitäre Verdichtungsgebiete“ dargestellt. Eine darüber hinausgehende Entfaltung dieser Darstellung im einzelnen ist ggf. in den Gebietsentwicklungsplänen möglich.

In den §§ 6-9 LEPro ist das Leitbild für die Siedlungsstruktur des gesamten Landesgebietes zusammengefaßt dargestellt, das in diesem Landesentwicklungsplan konkretisiert wird (punkt-axiales System: Zentrale Orte, Entwicklungsschwerpunkte, Entwicklungsachsen). Dieses landesplanerische Leitbild gilt in bezug auf die anzustrebende Siedlungsstruktur für alle Zonen gemäß § 19 LEPro gleichermaßen. Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gibt es demzufolge in den Zonen keine grundsätzlich unterschiedlichen Strategien der Landesentwicklung. Soweit sich bei vergleichbaren Zentren aus der unterschiedlichen Dichte und Struktur der Besiedlung in den drei Zonen verschiedenartige Bedingungen für

die Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben, sind die jeweiligen Ziele aus § 19 Abs. 3 LEPro abzuleiten. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Siedlungsstruktur (z. B. Siedlungsschwerpunkte) oder die Ausprägung der Infrastruktur (z. B. im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs) im einzelnen.

Im Rahmen der raumstrukturellen Entwicklung des Landes dagegen sind in den Zonen gemäß § 19 Abs. 3 LEPro unterschiedliche Aufgaben für die Entwicklung des Landes zu erfüllen. Insofern ist nicht eine Nivellierung zwischen den sich gegenseitig ergänzenden Gebietskategorien anzustreben, sondern die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben zu fördern.

2.5 Zentralörtliche Gliederung (§ 20 LEPro)

Gemäß § 20 LEPro ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet festzulegen. Dabei ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren, die in diesem Plan als Grundzentren bezeichnet werden, auszugehen.

Die Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann gemäß § 20 Abs. 3 LEPro entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrerschließung der Ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der Ballungskerne weiter differenziert werden.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind alle Gemeinden des Landes zu erfassen, wobei sich die Darstellung der zentralörtlichen Bedeutung jeweils auf die Gemeinden als Ganze erstreckt. Dementsprechend ist der Begriff „Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung“ sowohl auf Gemeinden anzuwenden, die einen über ihr Gemeindegebiet hinausgehenden Verflechtungsbereich haben, als auch auf Gemeinden, die einen eigenständigen Versorgungsbereich bilden, ohne gleichzeitig Versorgungsaufgaben für eine oder mehrere andere Gemeinden wahrzunehmen.

Um die Allgemeinen Ziele des LEPro zur Entwicklung der Siedlungsstruktur zu konkretisieren, ist die zentralörtliche Bedeutung aller Gemeinden darzustellen. Diese zentralörtliche Gliederung stellt das Grundraster für den aufgaben- und bedarfsgerechten Ausbau der Gemeinden dar, um von daher entsprechende Folgerungen für die Entwicklung der Siedlungsstruktur und den Einsatz der raumwirksamen Investitionen ableiten zu können.

Grundlage für eine funktionsgerechte Förderung aller Gemeinden ist ihr aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau entsprechend ihrer zentralörtlichen Bedeutung und der Tragfähigkeit ihrer jeweiligen Versorgungsbereiche. Dabei kann die Einstufung einer Gemeinde im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung allerdings nicht alleiniger Maßstab für konkrete Förderungsmaßnahmen sein, da die Gemeinden neben ihren zentralörtlichen auch zonenspezifische Aufgaben und ggf. Sonderfunktionen, z. B. als Kur-, Erholungs- und Garnisonsorte, zu erfüllen haben.

Auch nach der kommunalen Neugliederung weisen die Strukturen der Gemeinden im Lande zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Eine Darstellung der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinden muß daher, will sie den vorgenannten Ansprüchen Rechnung tragen, einerseits diesen Strukturen weitgehend entsprechen, andererseits notwendig generalisierend sein. Um dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden, sind für die Einordnung der Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem folgende Hauptkriterien zugrunde zu legen:

- Einwohnerzahl im Versorgungsbereich

Die Angabe der Einwohnerzahl im Versorgungsbereich für die Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und die Entwicklungsschwerpunkte der bisherigen Landesentwicklungspläne I bzw. II hat sich für die Koordinationsaufgabe der Landesplanung und die Anforderungen der Fachplanungen bewährt. Den Einwohnerzahlen kommt als Grundlage der Bedarfsermittlung im Bereich der Fachplanungen eine erhebliche Bedeutung zu.

- Infrastrukturausstattung

Als Voraussetzung für gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen gemäß §§ 1 und 4 LEPro kommt dem Ausbau der Infrastruktur entscheidende Bedeutung zu. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur gibt es drei deutlich unterscheidbare qualitative Ebenen, die den Versorgungsaufgaben von Oberzentren, Mittelzentren bzw. Grundzentren entsprechen und durch unterschiedliche Bündel von Infrastruktureinrichtungen charakterisiert sind. Die für die einzelnen Stufen als Grundausrüstung notwendigen Mindestbündel an Infrastruktureinrichtungen erlauben Aussagen über die Mindestgröße von Versorgungsbereichen (Mindesttragfähigkeit), die für die Auslastung der jeweiligen Grundausrüstung erforderlich ist.

- Stellung im regionalen Arbeitsmarkt

Nach der Konzeption des Landesentwicklungsprogramms (§ 7) sind im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen auch Arbeitsstätten zu konzentrieren. Dies gilt sowohl für Arbeitsplätze des industriellen und gewerblichen (sekundären) Sektors als auch des (tertiären) Dienstleistungssektors. Die Einordnung einer Gemeinde innerhalb der zentralörtlichen Gliederung muß dementsprechend auch berücksichtigen, inwieweit diese Gemeinde eine zentrale Stellung im regionalen Arbeitsmarkt wahrnimmt oder künftig wahrnehmen kann und soll. Diese Erweiterung des bisherigen Zentralitätsbegriffes, der lediglich auf die Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Dienstleistungen abstellt, trägt im übrigen zugleich der Erkenntnis Rechnung, daß dem Ausbau der Infrastruktur, auch der kommunalen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Schulen), eine erhebliche Bedeutung als wirtschaftlicher Standortfaktor zukommt.

Die Gliederung der Gemeinden nach ihrer zentralörtlichen Bedeutung unter den drei vorgenannten Gesichtspunkten setzt ein entsprechendes Gebietsraster voraus. Gemäß § 20 LEPro wird dieses gebildet aus Nahversorgungsbereichen, Mittelbereichen und Oberbereichen. Kennzeichnend für dieses Gebietsraster ist sein hierarchischer Aufbau, der durch sich überlagernde Stufen charakterisiert ist, die sich von der Aufgabenstellung her ergänzen. Grundbausteine dieses Gebietsrasters sind die Gemeinden (Nahbereiche).

Dieses Gebietsraster ist allein noch nicht ausreichend, um eine funktionsgerechte Bewertung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Stellung im regionalen Arbeitsmarkt vornehmen zu können. Ihrer Größe und Struktur nach müssen die Mittelbereiche dafür in der Regel als zu klein, die Oberbereiche dagegen als zu groß angesehen werden. Um hier dennoch eine funktionsgerechte Bewertung zu ermöglichen, sind diesem Landesentwicklungsplan regionale Arbeitsmärkte als Analyseräume mit zugrunde gelegt worden. Diese regionalen Arbeitsmärkte, von denen die Festlegung von Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur wie der ergänzenden Landesförderung ausgeht, sollen sich künftig in der Weise in das räumliche zentralörtliche Gebietsraster einfügen, daß sie sich jeweils aus ganzen Mittelbereichen zusammensetzen. Die regionalen Arbeitsmärkte bieten sich nach Verbesserung der derzeitigen Datenlage als geeignetes Bezugsraster für die anzustrebende Aufstellung von regionalen Arbeitsmarktbalanzen an.

2.6 Entwicklungsschwerpunkte (§ 21 LEPro)

Gemäß § 21 LEPro ist ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

Als Entwicklungsschwerpunkte sind danach alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Da-

nach hat die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten in allen drei Zonen gleichermaßen davon auszugehen, daß nach der kommunalen Neugliederung alle Gemeinden als eigenständige Nahbereiche zu bewerten und darzustellen sind.

Soweit Gemeinden eines bisherigen mehrpoligen Entwicklungsschwerpunktes des Landesentwicklungsplanes II im Zuge der kommunalen Neugliederung nicht zusammengefaßt worden sind, wurden diese Gemeinden nunmehr unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe, Struktur und Funktion einzeln dargestellt.

Nach dem LEPro sind Entwicklungsschwerpunkte jene Gemeinden, die mindestens Mittelzentren sind. Diese Deckungsgleichheit geht von folgenden Überlegungen aus:

- Die Versorgungsaufgabe eines Mittelzentrums kann sich nicht allein auf das Angebot von Gütern und Dienstleistungen (tertiärer Sektor) beschränken. Diese Aufgabe muß durch das Angebot von industriellen und gewerblichen Arbeitsplätzen (sekundärer Sektor) erweitert und gestärkt werden. Dadurch wird die Trennung zwischen Versorgungsfunktion und Arbeitsmarktfunktion, die der klassischen Zentrale-Orte-Theorie zugrunde liegt, zunehmend aufgehoben.

- Der rückläufigen Bedeutung der natürlichen Standortvoraussetzungen für die Wohnort- und Betriebsstandortwahl entspricht eine zunehmende Bedeutung der gestalteten Standortvoraussetzungen im Bereich der personellen (z. B. Ausbildungsstand) und materiellen (z. B. Verkehrsanlagen) Infrastruktur. Damit wird zugleich deutlich, daß es einen generellen Unterschied zwischen der sogenannten wirtschaftsnahen und einer anderen - etwa einer zentralörtlichen - Infrastruktur nicht gibt. Die Bedeutung der Infrastruktur als Standortfaktor ist nur in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

Durch die Deckungsgleichheit von Entwicklungsschwerpunkten und Mittel-/Oberzentren wird das räumliche Bezugsraster für die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit dem Bezugsraster für die bestmögliche Gesamtentwicklung des Landes zusammengeführt. Eine solche Koppelung gewährleistet zugleich ein flächendeckendes System der Entwicklungsschwerpunkte für das gesamte Landesgebiet.

Durch die Verknüpfung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte mit der zentralörtlichen Gliederung kommt auch die unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte und damit der unterschiedliche sachliche Rahmen ihrer Förderungswürdigkeit zum Ausdruck. Dies gilt sowohl für die Unterscheidung zwischen Oberzentren und Mittelzentren als auch für die Unterteilung innerhalb dieser beiden Kategorien nach der Tragfähigkeit der Versorgungsbereiche.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der kommunalen Neugliederung und der flächendeckenden zentralörtlichen Gliederung ist nunmehr auch innerhalb der Verdichtungsgebiete eine auf bestimmte Gemeinden bezogene Darstellung von Entwicklungsschwerpunkten möglich.

2.7 Entwicklungsachsen (§ 21 LEPro)

Entwicklungsachsen stellen gemäß § 21 Abs. 4 und 5 LEPro das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

Dadurch soll insbesondere zwischen den Entwicklungsschwerpunkten eine der zentralörtlichen Gliederung entsprechende Verflechtung hergestellt werden.

derung angemessene Qualität der Verkehrsverbindungen erreicht werden.

Wesentliche Elemente dafür sind Straßen und Schienenwege. Sie werden daher als geeignete Merkmale für die Mindestausstattung von Entwicklungsachsen zugrunde gelegt. Die Zuordnung von Verkehrswegen zu den Entwicklungsachsen im einzelnen ist gemäß LEPro nicht unmittelbarer Gegenstand dieses Landesentwicklungsplanes.

Die schematische Darstellung der Entwicklungsachsen läßt keine Aussage über eine konkrete Linienführung der mit der Entwicklungsachse angesprochenen Bandinfrastruktur zu. Die Konkretisierung im einzelnen ist Aufgabe der Gebietsentwicklungspläne sowie der einzelnen Fachplanungen, bei denen auch die Größe der jeweiligen Verkehrsbedürfnisse geprüft und die sich daraus ergebende Bemessung der Verkehrswege vorgenommen wird.

Entwicklungsachsen können nicht alle Verkehrsverbindungen im einzelnen einbeziehen. Deshalb ist der Neu- oder Ausbau von Verkehrswegen auch außerhalb der Entwicklungsachsen wie bisher notwendig und möglich.

In Verdichtungsgebieten bestehen sehr intensive zwischengemeindliche Verflechtungen. Im Maßstab des Landesentwicklungsplanes I/II sind Verbindungen zwischen Mittelzentren in Ballungskernen und in Ballungsrandzonen jedoch nicht in gleicher Zahl wie in ländlichen Zonen darstellbar.

Im Sinne von § 28 Abs. 5 LEPro sind für den bedarfsgerechten Leistungsaustausch im Zuge der Entwicklungsachsen leistungsfähige Verbindungen für den öffentlichen Personennahverkehr vorzusehen. In Ballungskernen und Ballungsrandzonen sind dies in der Regel schienengebundene Personennahverkehrsstrecken.

Die unterschiedliche Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen. Nach ihrer jeweiligen Bedeutung für den großräumigen, überregionalen und regionalen Leistungsaustausch sowie in Ausrichtung auf die zentralörtlich gegliederte Siedlungsstruktur wird nach wie vor zwischen Entwicklungsachsen 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

Entwicklungsachsen

1. Ordnung sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren und Verdichtungsgebieten des Landes und vergleichbaren Zentren und Gebieten außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Sie sollen mindestens eine Straße und eine Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr umfassen.

An die Stelle der Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr können andere Verkehrswege mit erheblicher landesverkehrspolitischer Bedeutung treten, z. B. S-Bahn-Strecken, zusätzliche autobahnähnliche Straßen oder großräumig bedeutsame Güterverkehrswege.

2. Ordnung sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittelzentren mit mehr als 50 000 Einwohnern im Mittelbereich untereinander und mit Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen. Sie sollen mindestens eine Straße und eine Eisenbahnstrecke für den überregionalen Verkehr oder eine Straße für den großräumigen Schnellverkehr umfassen.

3. Ordnung sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch der Mittelzentren mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern im Mittelbereich sowie der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums mit anderen Mittelzentren und mit Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender die

Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen. Dies gilt auch für vergleichbare Verflechtungen zwischen Mittelzentren mit mehr als 50 000 Einwohnern im Mittelbereich untereinander oder mit Oberzentren.

Entwicklungsachsen 3. Ordnung sollen mindestens eine Straße für den regionalen Verkehr umfassen.

2.8 Der Landesentwicklungsplan I/II im Rahmen der übrigen Landesentwicklungspläne

Der vom Gesetzgeber bewußt auf Auslegung angelegte Charakter der Grundsätze (§ 37 LEPro) und die notwendigerweise relative Abstraktheit der Allgemeinen Ziele des LEPro gewährleisten ihrer Natur nach keine räumlich gleichzeitige und sachlich widerspruchsfreie Anwendung aller Aussagen des LEPro.

Eine Lösung von daher möglicher Zielkonflikte erfolgt bei der Konkretisierung der Grundsätze und Allgemeinen Ziele des LEPro. Die Darstellung von Zielen der Landesplanung in Landesentwicklungsplänen ist eine solche Konkretisierung in sachlicher und räumlicher Hinsicht.

Die Forderung nach Widerspruchsfreiheit innerhalb des gesamten landesplanerischen Zielsystems gilt nicht nur für die in einem Landesentwicklungsplan dargestellten Ziele, sondern auch für die Ziele aller Landesentwicklungspläne untereinander. Im Sinne der Durchsetzung des Gesamtkonzepts des LEPro bedingen sich daher alle Landesentwicklungspläne wechselseitig.

Der Landesentwicklungsplan I/II entfaltet die Konzeption des LEPro für die raum- und siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung des Landes. Soweit der Landesentwicklungsplan III vom 12. April 1976 (MBL NW. 1976 S. 1288/SMBL NW. 230) im Rahmen der räumlich-funktionalen Arbeitsteilung (§ 22 LEPro) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festlegt, trifft er ebenfalls Festlegungen im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Zwischen den Landesentwicklungsplänen I/II und III besteht daher ein enger Zusammenhang. Die siedlungsstrukturellen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes I/II sind eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion der überregional bedeutsamen Erholungsgebiete und Gebiete der Wasserwirtschaft des Landesentwicklungsplanes III. Andererseits sind bei der weiteren Konkretisierung und Verwirklichung der Ziele des Landesentwicklungsplanes I/II die raumstrukturellen Gesichtspunkte, von denen bei der Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen ausgegangen wurde, zu beachten.

Dasselbe gilt für das Verhältnis zum Landesentwicklungsplan VI vom 8. November 1978 (MBL NW. S. 1878/SMBL NW. 230) in dem „Gebiete für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“ festgelegt sind. Auf bestimmte wechselseitige Beziehungen, die bei der Umsetzung dieses Plans zu beachten sind, wird im Landesentwicklungsplan VI sowie unter Ziffer 7 näher eingegangen.

3. Orientierungswerte für die Bevölkerungsentwicklung

Aufgrund unterschiedlichen generativen Verhaltens in den einzelnen Teilen des Landes und teilweise unausgeglichener Wanderungssalden zwischen einzelnen Teilen des Landes kommt die regionalisierte Status-quo-Prognose für die Regierungsbezirke zu unterschiedlichen Veränderungen der zu erwartenden regionalen Bevölkerungsentwicklung. Danach ist im Planungszeitraum bis 1985 und in der Perspektive bis 1990 voraussichtlich in allen Regierungsbezirken mit sinkenden Einwohnerzahlen zu rechnen, wenn gleich aufgrund der jüngsten Entwicklungstendenzen nicht auszuschließen ist, daß die Bevölkerungs-

entwicklung in einigen Regierungsbezirken (z. B. Detmold, Köln) günstiger als unter Status-quo-Bedingungen angenommen verlaufen könnte.

Regierungsbezirke	Einwohner in 1000		
	1. 1. 1976	30. 6. 1978	1985
Arnsberg	3 745	3 698	3 523
Detmold	1 799	1 801	1 739
Düsseldorff	5 314	5 233	4 933
Köln	3 868	3 877	3 834
Münster	2 405	2 401	2 351
Nordrhein-Westfalen	17 131	17 010	16 380

Eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung ist im Planungszeitraum nur noch in wenigen Teilen der Ländlichen Zonen zu erwarten. Das Ziel, den natürlichen Bevölkerungszuwachs in den betroffenen Teilen der Ländlichen Zonen zu halten, bedingt hier vor allem die Schaffung entsprechender Erwerbsmöglichkeiten vorrangig in den Mittel- und Oberzentren.

Eine von der Status-quo-Prognose abweichende Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Teilräumen des Landes ist nur durch Veränderungen der angenommenen Wanderungsbewegungen innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke oder zwischen den einzelnen Regierungsbezirken möglich. Das bedeutet, die Zuwanderung der Bevölkerung in einen Teilraum wird in der Regel notwendigerweise entsprechende Bevölkerungsverluste in anderen Teilräumen zur Folge haben, wodurch die Erfüllung der Ziele der Landesplanung in diesen Teilräumen erheblich beeinträchtigt werden kann. Von daher ergibt sich nur ein enger Spielraum für Veränderungen der zu erwartenden regionalen Bevölkerungsentwicklung im einzelnen.

4. Einteilung des Landesgebietes in Zonen

4.1 Verdichtungsgebiete

Als Verdichtungsgebiete gemäß der Aufgabenstellung des § 19 LEPro werden Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Solitäre Verdichtungsgebiete (vgl. Ziffer 2.4) dargestellt. Nach dem Stand vom 30. 6. 1978 entfallen folgende Anteile der Bevölkerung und der Fläche des Landes auf diese Zonen:

Zone	Fläche qkm	v. H. der Landesfläche	Einwohner	v. H. der Einwohner des Landes
Ballungskerne	3 518,70	10,3	7 642 360	44,9
Ballungsrandzonen	4 081,57	12,0	3 131 130	18,4
Solitäre Verdichtungsgebiete	855,27	2,5	801 576	4,7
Verdichtungsgebiete	8 455,54	24,8	11 575 066	68,0

4.1.1 Ballungskerne

Als Ballungskerne wurden jene Gebiete hoher siedlungsmäßiger Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten und hochwertiger Infrastruktur dargestellt, in denen die in § 19 Abs. 3a LEPro genannten Ziele im Vordergrund stehen.

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1 LEPro) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens und der Verteidigung sowie andere öffentliche Einrichtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

Danach sind den Ballungskernen insgesamt 27 kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zugeordnet (vgl. Anhang A1). In einigen Fällen (z. B. Aachen, Bottrop, Hagen, Mönchengladbach) wird als Folge der Eingemeindung von Gebieten mit geringerer Siedlungsdichte die durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 2.000 Einwohner/qkm nicht mehr erreicht. Wegen der unverändert hohen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte der Kernbereiche dieser Städte und wegen der hier im Vordergrund stehenden vorrangigen Planungsaufgaben für Ballungskerne gemäß § 19 Abs. 3a LEPro wurden sie dennoch weiterhin als Ballungskerne dargestellt.

4.1.2 Ballungsrandzonen

Als Ballungsrandzonen wurden jene an die Ballungskerne angrenzenden Verdichtungsgebiete dargestellt, in denen die in § 19 Abs. 3b LEPro genannten Ziele im Vordergrund stehen.

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1 LEPro) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

städttebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenenderholung.

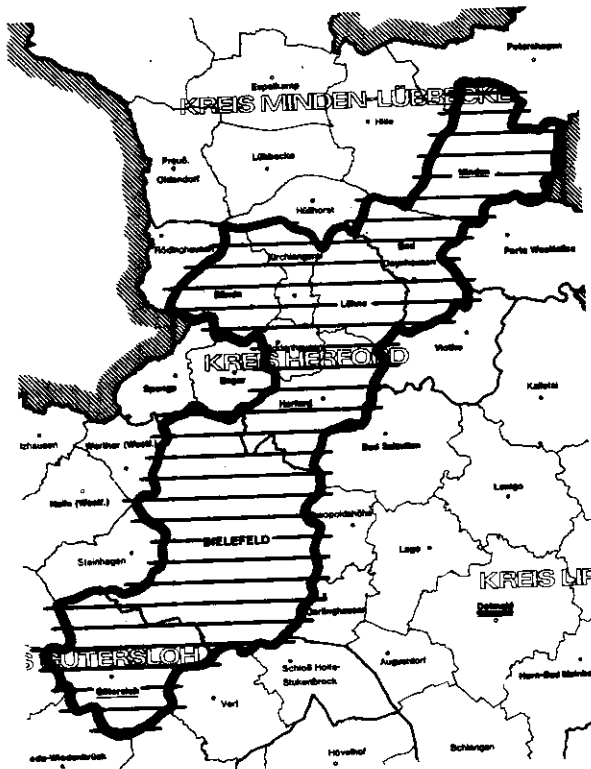
Als Ballungsrandzonen wurden eine kreisfreie Stadt und 70 kreisangehörige Gemeinden dargestellt (vgl. Anhang A2). In mehreren Fällen erreichen der Ballungsrandzone zugeordnete Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht die durchschnittliche Bevölkerungsdichte gemäß § 19 Abs. 2a LEPro von 1000 bis 2000 Einwohner/qkm. Diese Gemeinden wurden dennoch als Ballungsrandzonen dargestellt, wenn ihre Zuordnung zu dem jeweiligen Verdichtungsgebiet hier die durchschnittliche Einwohnerarbeitsplatzdichte (Einwohner/qkm plus Arbeitsplatz/qkm) nicht unter 1250 (Schwellenwert für die Abgrenzung von Verdichtungsräumen gemäß Entschließung der MKRO aus dem Jahre 1968 zur Abgrenzung von Verdichtungsräumen) sinken ließ. Außerdem mußte diese Zuordnung auch durch raum- und siedlungsstrukturelle Zusammenhänge, Entwicklungstendenzen sowie die im Landesentwicklungsprogramm genannten vorrangigen Planungsaufgaben begründet sein.

4.1.3 Solitäre Verdichtungsgebiete

Als Solitäre Verdichtungsgebiete wurden die Städte Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen dargestellt.

Innerhalb dieser Städte treten Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung auf, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind (vgl. Anhang A3). Als Voraussetzungen für die Darstellung dieser Gemeinden als Solitäre Verdichtungsgebiete wurde eine durchschnittliche Einwohnerarbeitsplatzdichte von 1.250 als unterer Grenzwert der Abgrenzung von Verdichtungsgebieten (vgl. Ziffer 4.12) sowie ihre Ausweisung als Oberzentren im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angesehen.

Der Bielefelder Raum weist neben der Stadt Bielefeld, die als Solitäres Verdichtungsgebiet dargestellt



ist, eine für die Ländliche Zone überdurchschnittliche siedlungsräumliche Verdichtung auf. Bei einer Fortschreibung des Plans ist daher die Darstellung der siedlungsräumlichen Grundstruktur in diesem Raum (vgl. Schaubild) - wie in vergleichbaren Räumen der Ländlichen Zone - unter Berücksichtigung damit verbundener regionaler Verflechtungen, insbesondere im Dienstleistungs- und Verkehrsbereich, zu überprüfen.

Es ist ohnehin vorgesehen, die Merkmale und Schwellenwerte für die Abgrenzung von Verdichtungsgebieten durch die Ministerkonferenz für Raumordnung in Anknüpfung an deren Entschliebung vom 21. Nov. 1968 zu überprüfen. Danach sind die Verdichtungsgebiete in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms ggf. neu abzugrenzen.

4.2 Ländliche Zonen

Als Ländliche Zonen wurden solche Gebiete dargestellt, in denen die in § 19 Abs. 3 c LEPro aufgeführten Ziele im Vordergrund stehen.

In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1 LEPro),

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind,

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

Nach dem Stand vom 30. 6. 1978 entfallen auf die ländlichen Zonen insgesamt 25 614 qkm und 5 435 135 Einwohner; das sind 75,2% der Fläche und 32,0% der Einwohner des Landes.

5. Zentralörtliche Gliederung

5.1 Kriterien zur Bestimmung der zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinden

Ausgehend von den Hauptkriterien gemäß Ziffer 2.4 nimmt jede Gemeinde mindestens die Funktion eines Grundzentrums wahr. Voraussetzung für die Zuerkennung darüber hinausgehender zentralörtlicher Aufgaben war ein eindeutiger Bedeutungsüberschuß (Zentralität) im Bereich der Tragfähigkeit, der Infrastruktur und des Arbeitsmarktes. Diese drei Bereiche wurden grundsätzlich gleichgewichtig berücksichtigt. Soweit in einem Bereich die Mindestanforderungen an Zentralität nicht vollständig erreicht wurden (z. B. Tragfähigkeit), konnte dies in Ausnahmefällen durch eine überschüssige Zentralität der anderen Bereiche (z. B. überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung und/oder besondere Stellung im regionalen Arbeitsmarkt) ausgeglichen werden.

Die Konkretisierung der zentralörtlichen Gliederung hat bestätigt, daß sich entsprechend dem LEPro eindeutig drei Qualitätsebenen der zentralörtlichen Versorgung unterscheiden lassen:

Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren.

Im Rahmen dieser Stufen treten hinsichtlich der zu versorgenden Bevölkerungszahl (Tragfähigkeit) größere Bandbreiten auf. Solche unterschiedlichen Größenordnungen verändern noch nicht die Qualitätsstufen der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, bedingen aber von gewissen Größenordnungen an ein Mehrfachangebot von Einrichtungen der jeweiligen Qualitätsstufe. Daher wurde innerhalb der zentralörtlichen Stufen jeweils nach Größenordnungen der Einwohnerzahl im Versorgungsbereich unterschieden.

Die Bewertung der Gemeinden im zentralörtlichen Gliederungssystem setzt die Abgrenzung der entsprechenden Versorgungsbereiche gemäß § 20 Abs. 2 LEPro voraus. Dabei war von den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen. Soweit im Bereich der

mittelzentralen und der oberzentralen Versorgung über ein Gemeindegebiet hinausgehende Versorgungsbereiche abzugrenzen waren, wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Tragfähigkeit (Einwohnerzahl im Versorgungsbe-
reich)
- Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen
- Einzugsbereiche einzelner zentralörtlicher Ein-
richtungen
- Versorgungsbeziehungen der Bevölkerung
- Pendlerverflechtungen
- Regionale Arbeitsmärkte

Zur beispielhaften Beschreibung der zentralörtlichen Aufgabenstellung der Gemeinden, bezogen auf die drei im LEPro festgelegten zentralörtlichen Grundstufen, wurde jeweils eine bestimmte Mindestausstattung mit Infrastruktur unterstellt. Diese stellt daher keine abschließende Normausstattung zu fördernden Einrichtungen dar. Da sie sich an der Ausstattung der Zentren mit der jeweils niedrigsten Bandbreite der Tragfähigkeit der einzelnen zentralörtlichen Grundstufen orientiert, haben viele Gemeinden mehr und auch andere Einrichtungen, als die jeweiligen Mindestausstattungskataloge enthalten.

Hierbei steht außer Frage, daß Gemeinden mit Sonderfunktionen ggf. mehr, andere und höherwertige Infrastruktureinrichtungen als andere gleichgroße Gemeinden brauchen, um ihre besonderen Aufgaben erfüllen zu können. Dies rechtfertigt ihren Anspruch auf eine entsprechende funktionsgerechte Förderung. Dem steht nicht entgegen, daß das Angebot einzelner höherwertiger Infrastruktureinrichtungen über die durch Sonderfunktionen bedingte örtliche Nachfrage hinaus auch von Bürgern angrenzender Gemeinden mit in Anspruch genommen wird. Die Abgrenzung der jeweiligen Kernbereiche der zentralörtlichen Gliederung in einem solchen Raum wird dadurch jedoch generell nicht in Frage gestellt.

Dem berechtigten Wunsch solcher Gemeinden nach Berücksichtigung ihrer Sonderfunktionen kann durch eine generelle Höherstufung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung nicht angemessen Rechnung getragen werden. Die unterschiedliche spezielle Förderungswürdigkeit solcher Gemeinden kann nur durch eine Bedarfsprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung auch anderer Landesentwicklungspläne sowie der jeweiligen Gebietsentwicklungspläne festgestellt werden.

Im Hinblick auf mögliche zentralörtliche Sonderfunktionen von Garnisonorten wurden bei der Ermittlung der Tragfähigkeit der Versorgungsbereiche nach den Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auch die sog. A- und D-Einwohner (Ausländische Militärangestellte und deren Familienangehörige außerhalb des Kasernenbereichs sowie Diplomaten) berücksichtigt, wie sie dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde liegen. Damit wird der Tatsache entsprochen, daß für diese Einwohner in der Regel eine Nachfrage nach zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen zu befriedigen ist, die dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung weitgehend vergleichbar ist.

Eine entsprechende generelle Berücksichtigung des Personenkreises der „Nichtmeldepflichtigen“, z. B. Kur- oder Feriengäste, erschien demgegenüber nicht vertretbar, da dieser Personenkreis regelmäßig nur einzelne Einrichtungen der infrastrukturellen Grundausstattung der jeweiligen Gemeinden in Anspruch nimmt. Seine Nachfrage konzentriert sich in erster Linie auf das Angebot an Einrichtungen und Leistungen, das sich aus der Sonderfunktion einer Gemeinde z. B. als Heilbad, Kur- oder Erholungsort ergibt.

Eine Übersicht über die Einordnung der Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zahl der Ge- mein- den	Zentralörtliche Gliederung	Einwohner im Nahbereich	
		30. 6. 1978	v. H.
71	Grundzentren mit weniger als 10 000 Ew.	505 079	3,0
80	Grundzentren mit 10 000-25 000 Ew.	985 063	5,8
40	Grundzentren mit 10 000-25 000 Ew. mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	647 835	3,8
106	Mittelzentren mit 25 000-50 000 Ew. im Mittelbereich	2 835 444	16,7
52	Mittelzentren mit 50 000-100 000 Ew. im Mittelbereich	2 307 290	13,6
22	Mittelzentren mit 100 000-150 000 Ew. im Mittelbereich	1 816 495	10,7
9	Mittelzentren mit mehr als 150 000 Ew. im Mittelbereich	1 650 413	9,7
6	Oberzentren mit 0,50-0,75 Mio. Ew. im Oberbereich	1 334 404	7,8
3	Oberzentren mit 0,75-1 Mio. Ew. im Oberbereich	923 605	5,4
3	Oberzentren mit 1-2 Mio. Ew. im Oberbereich	1 147 679	6,7
4	Oberzentren mit mehr als 2 Mio. Ew. im Oberbereich	2 856 894	16,8
396		17 010 201	100,0

5.2 Grundzentren und Nahversorgungsbereiche

Grundzentren gemäß § 20 LEPro sind die im Plan gekennzeichneten 191 Gemeinden (vgl. Anhang B 1 - B 3). Nach der Größenordnung der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche wurden unterschieden:

Grundzentren mit weniger als 10 000 Einwohnern im Versorgungsbereich

Grundzentren mit 10 000-25 000 Einwohnern im Versorgungsbereich

Grundzentren mit 10 000-25 000 Einwohnern im Versorgungsbereich mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

Grundzentren sollen Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung vorhalten. Die Mindesteinwohnerzahl im Versorgungsbereich eines Grundzentrums bestimmt sich dementsprechend aus der Größenordnung jener Einwohnerzahl, die erforderlich ist, um solche Einrichtungen wirtschaftlich auszulasten. Dieser Anspruch war ein zentrales Anliegen der kommunalen Neugliederung. Insofern sind alle Gemeinden des Landes mindestens Grundzentren im Sinne des LEPro. Der Versorgungsbereich dieser Zentren ist ihr jeweiliges Gemeindegebiet.

Die Wahrnehmung ihrer Funktion gemäß LEPro bedingt in Grundzentren in der Regel die in der Anlage D aufgeführten Einrichtungen als Mindestausstattung.

Die elementare Aufgabe der Grundzentren im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung besteht in Übereinstimmung mit den Zielen der kommunalen Neugliederung darin, die Grundversorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs zu sichern. Dieser zentralörtlichen Bedeutung entsprechend sind alle Grundzentren gemäß § 19 Abs. 3c LEPro funktionsgerecht zu fördern. Hierbei sind unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Funktion der Gemeinden nicht nur die Infrastruktur, sondern auch gewerbliche und industrielle Arbeitsplätze als Bestandteil der Grundausstattung anzusehen. Die entsprechenden Folgerungen für die Förderung der Grundzentren sind unter Ziffer 7 angesprochen.

Bei einer freiwilligen Zusammenarbeit von benachbarten Grundzentren desselben Mittelbereichs ist die Funktion des jeweiligen Mittelzentrums zu berücksichtigen.

Die Differenzierung der Grundzentren nach der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche trägt insbesondere der Überlegung Rechnung, daß bei weniger als 10 000 Einwohnern im Versorgungsbereich nicht in allen Fällen die Tragfähigkeit für die Vorhaltung aller zur Mindestausstattung zuzurechnenden Einrichtungen gewährleistet ist. Die entsprechende Versorgung ist in diesen Fällen durch Funktionsteilung mit den überlagernden Mittelzentren oder in Ausnahmefällen durch Funktionsteilung mit einem benachbarten Grundzentrum (z. B. im Schulbereich) sicherzustellen.

In 40 Fällen wurden Grundzentren mit 10 000–25 000 Einwohnern im Versorgungsbereich als Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt. Hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und überwiegend auch hinsichtlich ihrer Stellung im regionalen Arbeitsmarkt erfüllen diese Gemeinden weder jetzt noch in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für Mittelzentren. Sie weisen jedoch in Teilbereichen der Infrastruktur eine mittelzentrale Ausstattung auf und wurden daher als Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Soweit diese Gemeinden allerdings in dünn besiedelten und wirtschaftsschwachen Teilen der ländlichen Zonen liegen, kann in ihnen in Funktionsteilung mit dem sie überlagernden Mittelzentrum nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Investitionshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur wie in Förderschwerpunkten gefördert werden.

In den Fällen, in denen Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dargestellt wurden, ist in der zeichnerischen Darstellung durch eine unterbrochene Linie jener Bereich gekennzeichnet, für den das Grundzentrum mittelzentrale Teilfunktionen wahrnimmt.

5.3 Mittelzentren und Mittelbereiche

Mittelzentren gemäß § 20 LEPro sind die im Plan als solche gekennzeichneten 189 Gemeinden (vgl. Anhang B 4–B 7). Nach der Größenordnung der Tragfähigkeit der Mittelbereiche wird dabei unterschieden zwischen:

Mittelzentren mit 25 000–50 000 Einwohnern im Mittelbereich

Mittelzentren mit 50 000–100 000 Einwohnern im Mittelbereich

Mittelzentren mit 100 000–150 000 Einwohnern im Mittelbereich

Mittelzentren mit mehr als 150 000 Einwohnern im Mittelbereich

Einen Überblick über die auf die einzelnen Gruppen der Mittelzentren entfallenden Einwohnerzahlen gibt die folgende Tabelle:

	Mittelzentren mit ... Einwohnern im Mittelbereich (30.6.1978)			
	25–50 Tsd.	50–100 Tsd.	100–150 Tsd.	> 150 Tsd.
Mittelbereiche	3 301 008	3 194 227	2 239 379	1 751 807
davon in den Nahbereichen der Mittelzentren	abs. 2 835 444	2 307 290	1 816 495	1 650 413
	v. H. 85,90	72,23	81,12	94,21

Die Mittelbereiche der Oberzentren sind in der Tabelle unter Ziffer 5.4 erfaßt.

Die untere Schwelle der Tragfähigkeit von 25 000 Einwohnern im mittelzentralen Versorgungsbereich

entspricht der notwendigen Auslastung der Mindestausstattung von Mittelzentren. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, daß die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, dazu geführt haben, daß eine angemessene Auslastung zahlreicher mittelzentraler Infrastruktureinrichtungen, z. B. im Schulbereich, eine größere Mantelbevölkerung als bisher voraussetzt.

Bei dieser Mindesttragfähigkeit können alle Teile des Landes unter Aufrechterhaltung einer angemessenen Erreichbarkeit (1/2 Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln) flächendeckend versorgt werden.

Der Schwellenwert von 25 000 Einwohnern im Versorgungsbereich trägt auch der Tatsache Rechnung, daß bei der Bildung von sogenannten B-Gemeinden im Zuge der kommunalen Neugliederung nicht in allen Fällen für zentrale Einrichtungen des gehobenen Bedarfs die Tragfähigkeit von mindestens 30 000 Einwohnern im Versorgungsbereich zu erreichen war.

Ein Unterschreiten der unteren Schwelle der Tragfähigkeit im mittelzentralen Versorgungsbereich wurde nur dann hingenommen, wenn besondere entwicklungspolitische Gründe dies rechtfertigen (z. B. Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Laasphe, Steinheim, Vreden). Als solche galten entweder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Erreichbarkeit mittelzentraler Einrichtungen, vor allem in dünn besiedelten Gebieten, oder die Wahrnehmung mittelzentraler Funktionen – ggf. in Arbeitsteilung mit benachbarten Mittelzentren – aufgrund vorhandener Infrastruktureinrichtungen und eines entsprechenden Arbeitsplatzangebots.

Die Wahrnehmung ihrer Funktion gemäß LEPro setzt bei Mittelzentren in der Regel die in der Anlage D aufgeführten über die Mindestausstattung eines Grundzentrums hinausgehenden Einrichtungen als Mindestausstattung voraus.

Die Einwohnerzahl in den mittelzentralen Versorgungsbereichen weist mit 25 000 bis über 300 000 Einwohnern eine relativ große Streuung auf. Aus den in Ziffer 5.1 genannten Gründen wurden daher nach der Größenordnung der Versorgungsbereiche vier Kategorien von Mittelzentren unterschieden.

Einige der Mittelzentren mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern bzw. mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern im Mittelbereich erreichen die jeweils erforderliche Tragfähigkeit nicht in vollem Umfang, verfügen jedoch unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit über eine überdurchschnittliche Infrastrukturausstattung und/oder haben eine bedeutende Stellung im regionalen Arbeitsmarkt, so daß sie aus diesen Gründen den genannten zentralörtlichen Stufen zugerechnet wurden.

Grundsätzlich gilt für die Mittelzentren mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern im Mittelbereich, daß aufgrund ihrer Tragfähigkeit nicht alle zur Mindestausstattung zu rechnenden mittelzentralen Einrichtungen in voller Spezialisierung und Differenzierung vorgehalten werden können. Die Versorgung solcher Mittelbereiche ist ggf. in Funktionsteilung mit benachbarten Mittelzentren zu gewährleisten.

Solche mittelzentralen Überlagerungen werden vornehmlich von Mittelzentren mit 100 000 bis 150 000 Einwohnern im Mittelbereich wahrgenommen, die in der Regel eine überdurchschnittliche mittelzentrale Infrastrukturausstattung und/oder eine herausragende Stellung im regionalen Arbeitsmarkt aufweisen. Insofern wurden die Städte Arnsberg, Bocholt, Detmold, Iserlohn, Kleve, Lippstadt, Minden, Rheine, Velbert, Viersen und Wesel als Mittelzentren mit 100 000 bis 150 000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt, obwohl sie in ihrem engeren mittelzentralen Verflechtungsbereich, wie er im Plan abgegrenzt wurde, diese Tragfähigkeit nicht ganz erreichen.

Bei der Darstellung der Städte Kleve und Heinsberg wurde berücksichtigt, daß zwischen den Mittelzentren Kleve und Emmerich bzw. Heinsberg und Hükelhoven enge funktionale Verflechtungen bestehen. Die im Plan zum Ausdruck gebrachte zentral örtliche Arbeitsteilung zwischen diesen Mittelzentren ist als

besondere Voraussetzung für die Ausnutzung der Entwicklungschancen der Räume Kleve/Emmerich sowie Heinsberg/Hückelhoven anzusehen. Die Notwendigkeit zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit hat im Falle Heinsberg/Hückelhoven sogar Eingang in das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) gefunden. Gemäß § 42 dieses Gesetzes wurde ein Zweckverband gebildet, bestehend aus den Städten Heinsberg und Hückelhoven. Dieser Zweckverband ist anstelle der beteiligten Gemeinden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Mittelzentren mit mehr als 150 000 Einwohnern im Mittelbereich (Düren, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Oberhausen, Solingen) weisen eine vergleichsweise hohe Tragfähigkeit für Mittelzentren auf. Abgesehen von Düren erklärt sich diese Tatsache aus ihrer Lage in der Ballungsrandzone (Hamm) bzw. im Ballungskern. Entsprechend Ziffer 2 der Textlichen Darstellung verfügen diese und andere größere Mittelzentren, insbesondere soweit sie kreisfreie Städte oder Kreisstädte sind oder waren, mit zunehmender Tragfähigkeit ihrer Mittelbereiche und/oder wegen ihrer Randlage innerhalb großräumiger Oberbereiche der Tendenz nach über ein qualitativ überdurchschnittliches Dienstleistungsangebot. Der Einzugsbereich einzelner Infrastruktureinrichtungen geht hier - zum Teil historisch begründet - über den jeweiligen mittelzentralen Kernbereich hinaus; dies ist außer bei den vorgenannten Mittelzentren insbesondere in Betracht zu ziehen z. B. bei Bocholt, Detmold, Dinslaken, Gummersbach, Iserlohn, Lüdenscheid, Minden, Ratingen, Recklinghausen und Remscheid. Dies ist bei der Bewertung ihrer Funktion im Rahmen der Landesentwicklung im einzelnen zu berücksichtigen.

Soweit Mittelzentren einzelne oberzentrale Infrastruktureinrichtungen aufweisen, sollen diese Einrichtungen erhalten und dem regionalen Bedarf entsprechend ggf. ausgebaut werden. Auch für neue oberzentrale Einrichtungen sind Mittelzentren unter Berücksichtigung standorttypischer Eigenschaften in Betracht zu ziehen. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, sind jedoch jeweils die Funktion und der Ausbaugrad der Infrastruktur des Oberzentrums, zu dessen Oberbereich ein Mittelzentrum gehört, zu beachten. Das gilt auch für die Ländliche Zone.

Zur Fortschreibung dieses Planes ist auf der Grundlage neuer empirischer Untersuchungen über die weitere Entwicklung der zentralörtlichen Verflechtungen im Ruhrgebiet für die Städte Gelsenkirchen (u. a. größtes Mittelzentrum des Landes), Hamm (u. a. Behördenstandort) und Recklinghausen (u. a. Bildungs- und Kultureinrichtungen) unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie Funktionen eines Oberzentrums wahrnehmen und deshalb als weitere Oberzentren darzustellen sind. Gleichzeitig ist dabei die Darstellung der Oberbereiche der Oberzentren des Ruhrgebietes entsprechend zu überprüfen.

Die Tragfähigkeit der Gemeinde Lohmar liegt zur Zeit unter dem unteren Schwellenwert für Mittelzentren von 25 000 Einwohnern. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes IV wird entschieden, ob Lohmar als Mittelzentrum ausgewiesen werden kann.

Die Tragfähigkeit der Mittelbereiche der Oberzentren ist im Plan selbst nicht gesondert gestellt. In der Anlage B 8 - B 11 sind die jeweiligen Größenordnungen dieser Mittelbereiche jedoch durch die Angabe entsprechender Bandbreiten ihrer jeweiligen Tragfähigkeit gemessen an der vorhandenen oder bis 1985 zu erwartenden Einwohnerzahl angegeben.

Als Mittelbereiche gemäß § 20 Abs. 2 LEP wurden im Plan die Kernbereiche der mittelzentralen Verflechtungen dargestellt. Sie sind durch besonders intensive Verflechtungen im Bereich der Versorgung, des Arbeitsmarktes, des Verkehrs und der Siedlungsstruktur gekennzeichnet. Soweit ein Mittelbereich aus mehreren Gemeinden besteht, ist deren Entwick-

lung im Rahmen der durch die zentralörtliche Gliederung zum Ausdruck kommenden siedlungsstrukturellen Arbeitsteilung abzustimmen. Mittelbereiche sollen daher bei der Abgrenzung funktionsräumlicher Raumeinheiten wie z. B.: Arbeitsmarktregionen, Krankenhausversorgungsgebiete, Arbeitsamtsbezirke etc. nicht durchschnitten werden.

Bei der Abgrenzung der Mittelbereiche wurden jeweils ganze Gemeinden zugrunde gelegt. Soweit sich in Einzelfällen für einige Grundzentren keine eindeutige mittelzentrale Zuordnung ergab, wurden diese Gemeinden dem Mittelzentrum zugeordnet, dessen mittelzentrale Funktion zu stärken ist.

In etwa der Hälfte der Fälle, insbesondere in den Verdichtungsgebieten, reicht der Kernbereich mittelzentraler Verflechtungen der Mittelzentren (Mittelbereich) nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus. Es handelt sich hier um mittelzentrale „Selbstversorgerte“, die den übrigen Mittelzentren gleichzusetzen sind.

Den Grundsätzen der Kreisneugliederung entsprechend sollten mittelzentrale Verflechtungsbereiche nicht von Kreisgrenzen durchschnitten werden. Diesem Grundsatz ist weitgehend Rechnung getragen worden:

- Einige Grundzentren (z. B.: Schlangen, Wadersloh, Fröndenberg, Gescher, Rheurdt), gehören nicht jenen Kreisen an, mit denen sie zur Zeit noch mittelzentrale Verflechtungen verbinden. In diesen Fällen wurde bei der Abgrenzung der Mittelbereiche die Kreisgrenze eingehalten, um deutlich zu machen, daß hier langfristig eine Orientierung der mittelzentralen Verflechtungen im Sinne der kommunalen Neugliederung und der Zielsetzungen dieses Planes anzustreben ist.
- Ähnliches gilt für die Abgrenzung der Mittelbereiche um das Oberzentrum Münster. Hier ist jedoch die überragende Attraktivität des Oberzentrums Münster im Dienstleistungs- und Arbeitsmarktbereich zu berücksichtigen.

In einigen Ausnahmefällen konnte das Prinzip der Deckungsgleichheit zwischen Mittelbereich und Kreisgrenze nicht eingehalten werden:

- Im Raum Bielefeld umfaßt der Mittelbereich des Oberzentrums Bielefeld einzelne Grundzentren der angrenzenden Kreise Gütersloh und Lippe. Wegen der überragenden Attraktivität des Oberzentrums im Verhältnis zu den benachbarten Mittelzentren wurde hier insoweit mittelfristig eine generelle Veränderung des mittelzentralen Verflechtungsbereichs weder als erreichbar noch als erforderlich angesehen. Die zentralörtliche Bedeutung von Bielefeld im mittelzentralen Bereich erstreckt sich auf alle wesentlichen öffentlichen und privaten Versorgungsbeziehungen wie auch auf die regionalen Arbeitsmarktverflechtungen.
- Entsprechendes gilt auch für die wenigen Fälle, in denen Mittelbereiche anderer kreisfreier Städte in Verdichtungsgebieten Grundzentren angrenzender Kreise einschließen (z. B. die Grundzentren Alfter, Wachtberg und Burscheid).

Die Abgrenzung der Mittelbereiche in diesen Ausnahmefällen schließt nicht aus, die in Frage kommenden Grundzentren bei Planungen für einzelne Bereiche der öffentlichen Infrastruktur benachbarten Mittelzentren innerhalb der Kreise zuzuordnen, zu denen auch die Grundzentren gehören.

Mittelzentren haben eine zentrale Stellung innerhalb eines regionalen Arbeitsmarktes. Regionale Arbeitsmärkte zeichnen sich durch enge Berufspendlerverflechtungen sowie durch eine vielfältige Arbeitsmarktstruktur aus. Das Arbeitskräftepotential, das sich im Umland eines größeren Arbeitsmarktzentrums befindet, ist im allgemeinen pendlermäßig auf dieses Zentrum ausgerichtet. In diesen Verflechtungsbereich sind häufig kleinere Teilarbeitsmärkte eingebettet, die kleinere Zentren (Arbeitsmarktsubzentren) besitzen und Arbeitskräfte mit geringerer Pendlermobilität an sich binden. Insofern ist das Ge-

füge der Arbeitsmärkte und der Arbeitsmarktzentren als ein gestuftes System zu begreifen, innerhalb dessen Mittelzentren mindestens die Voraussetzung eines Arbeitsmarktsubzentrums aufweisen müssen. D.h., daß sie nach Arbeitsplatzdichte und Arbeitsplatzstruktur, nach Einpendleranteil sowie in bezug auf den Einpendler-Auspendler-Saldo im regionalen Arbeitsmarkt eine deutlich zentrale Stellung einnehmen müssen.

Die Abgrenzung regionaler Arbeitsmärkte hat vorrangig analytische Bedeutung als Ansatz der regionalen Wirtschaftspolitik für die Ermittlung von Fördergebieten sowie für die Bestimmung der Tragfähigkeit und damit der Förderungswürdigkeit von Entwicklungsschwerpunkten. Daher ist grundsätzlich anzustreben, bei der Fortschreibung des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die regionalen Arbeitsmärkte so abzugrenzen, daß sie sich jeweils aus ganzen Mittelbereichen zusammensetzen.

5.4 Oberzentren und Oberbereiche

Oberzentren gemäß § 20 LEPro sind die im Plan als solche gekennzeichneten 16 Städte (vgl. Anlage B 8 - B 11). Nach der Tragfähigkeit der oberzentralen Versorgungsbereiche wurde dabei unterschieden zwischen:

- Oberzentren mit 0,50 bis 0,75 Mio. Einwohnern im Oberbereich
- Oberzentren mit 0,75 bis 1 Mio. Einwohnern im Oberbereich
- Oberzentren mit 1 Mio. bis 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich
- Oberzentren mit mehr als 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich

Die Darstellung einer Gemeinde als Oberzentrum setzt das Vorhandensein eines eigenständigen oberzentralen Versorgungsbereiches voraus. Ein Oberzentrum hat innerhalb dieses Bereiches den zusammengefaßten Bedarf mehrerer mittelzentraler Bereiche abzudecken, der durch die Mittelzentren nicht befriedigt werden kann. Gemäß dieser Aufgabenstellung des LEPro sollen neben der Mindestausstattung für Grund- und Mittelzentren für die oberzentrale Versorgung (spezialisierte höherer Bedarf) in der Regel die in der Anlage D aufgeführten Einrichtungen als Mindestausstattung vorgehalten werden.

Bei der Bestimmung von Oberzentren galt, wie auch bei den anderen zentralörtlichen Stufen, das Prinzip

der Bündelung dieser zentralörtlichen Einrichtungen. Aus der notwendigen Gesamtauslastung der oberzentralen Infrastruktureinrichtungen wurde die erforderliche Mindesttragfähigkeit eines oberzentralen Versorgungsbereiches abgeleitet. Als Untergrenze für eine solche Mindesteinwohnerzahl im Versorgungsbereich wurde von 500 000 Einwohnern ausgegangen. Dies entspricht der Mindestgröße von Einzugsbereichen, wie sie etwa bei der Planung von Gesamthochschulen oder im Bereich der regionalen Spitzenversorgung im Krankenhauswesen (Hochschulkliniken) zugrundegelegt werden.

Einige Gemeinden, die als Oberzentren mit 0,50-0,75 Mio. Einwohnern dargestellt sind, können wegen der relativ niedrigen Tragfähigkeit ihrer Oberbereiche nicht alle in der Regel zur Mindestausstattung gehörenden oberzentralen Einrichtungen haben. Die entwicklungspolitische Begründung für die Darstellung dieser Gemeinden als Oberzentren wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt. Unter diesen Umständen bleibt wegen des begrenzt verfügbaren Entwicklungspotentials mittelfristig kein Spielraum für die Ausweisung weiterer Oberzentren im Lande.

Im Falle Düsseldorf gewährleistet die Tragfähigkeit des engeren oberzentralen Verflechtungsbereiches allein keine Ausweisung als Oberzentrum mit mehr als 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich. Die Wahrnehmung einmaliger landesbedeutsamer Funktionen (Sitz der Landesregierung), das Vorhandensein nur zweimal im Lande vorgehaltener Infrastruktureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (Verkehrsflughafen, Messe) sowie die überragende Bedeutung Düsseldorfs als Arbeitsmarkt- und Dienstleistungszentrum bedingen und rechtfertigen jedoch die Darstellung Düsseldorfs neben Dortmund, Essen und Köln als Oberzentrum der höchsten Stufe.

Bei der Bewertung der oberzentralen Bedeutung von Bonn wurden die Sonderfunktionen als Bundeshauptstadt und die grenzüberschreitenden Verflechtungen mit Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Aus diesen Gründen wurde Bonn über die Tragfähigkeit seines engeren oberzentralen Verflechtungsbereiches hinaus als Oberzentrum mit 0,75-1 Mio. Einwohnern im Oberbereich eingestuft.

Das Oberzentrum Aachen hat bundesgrenzüberschreitende Funktionen. Es bestehen vielfältige und gewichtige Verflechtungen mit den benachbarten belgischen und niederländischen Grenzräumen. Entsprechendes gilt für das Oberzentrum Münster, insbesondere wegen grenzüberschreitender Verflechtungen mit Niedersachsen.

Bereiche	Oberzentren mit Einwohnern im Oberbereich (30. 6. 1978)				
	0,50-0,75 Mio.	0,75-1,0 Mio.	1,0-2,0 Mio.	> 2,0 Mio.	Land NW
Oberbereiche ohne die ambivalent ausgerichteten Mittelbereiche	2 898 981	2 038 850	3 641 979	6 584 308	15 164 118
ambivalent ausgerichtete Mittelbereiche	700 727	496 117	689 245	1 806 077	
- davon 50 v. H.	350 384	248 059	344 623	903 039	1 846 083
Oberbereiche insgesamt	3 249 345	2 286 909	3 986 602	7 487 347	17 010 201
- davon Mittelbereiche der Oberzentren	abs. v. H. 1 454 904 44,78	955 816 41,80	1 219 789 30,60	2 893 271 38,64	6 523 780 38,35
- davon Nahbereiche der Oberzentren	abs. v. H. 1 334 404 41,07	923 605 40,39	1 147 679 28,79	2 856 894 38,16	6 262 582 36,82

Für die Abgrenzung der Oberbereiche wurden folgende Gesichtspunkte zugrundegelegt:

- Tragfähigkeit und Erreichbarkeit.
Bei der zugrunde gelegten max. Erreichbarkeit von 1½ Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln können in den Randgebieten der oberzentralen Einzugsbereiche einzelne Mittelbereiche bzw. Teile von Mittelbereichen außerhalb dieser Zeitgrenze liegen.
- Verflechtungsbeziehungen im Bereich der privaten oberzentralen Versorgung (spezialisierte höherer Bedarf)
- Einzugsbereiche einzelner oberzentraler Einrichtungen, z. B. Hochschuleinzugsbereiche und Krankenhausversorgungsgebiete
- Arbeitsmarktmäßige Verflechtungen

Für die Abgrenzung der oberzentralen Verflechtungsbereiche wurden jeweils ganze Mittelbereiche zugrunde gelegt (vgl. Anlagen C und E). In den Randzonen der oberzentralen Verflechtungsbereiche sind viele Mittelbereiche nicht immer insgesamt eindeutig einzelnen Oberzentren zuzuordnen. Dies gilt nicht zuletzt für große Teile der sogenannten Intercity-Kreise. Auch sind die Einzugsbereiche einzelner oberzentraler Infrastruktureinrichtungen aufgrund ihres hohen Spezialisierungsgrades nicht immer voll deckungsgleich. Aufgrund dieser relativen Unschärfe in den Randbereichen der oberzentralen Beziehungen wurde auf eine Abgrenzung von Oberbereichen im Plan selbst verzichtet. Die im Anhang dargestellten oberzentralen Versorgungsbereiche sind daher sowohl in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht als Kernbereiche der oberzentralen Verflechtungen anzusehen.

Die Oberbereiche stellen für die raumstrukturelle Entwicklung des Landes eine wesentliche Bezugsgrundlage dar. Zur Beseitigung bzw. Vermeidung von Ungleichheiten und Fehlentwicklungen sind die Oberbereiche durch entsprechende Planungen und Maßnahmen zu „ausgeglichene[n] Funktionsräumen“ zu entwickeln. Im Rahmen eines regionalen Arbeitsmarktes sind die Oberzentren herausragende Wirtschafts- und Dienstleistungszentren, in denen ein möglichst breit gefächertes und spezialisiertes Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben ist.

6. Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

6.1 Entwicklungsschwerpunkte

In Übereinstimmung mit der im LEPro begründeten und unter Ziffer 2.6 näher erläuterten Verknüpfung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte mit der zentralörtlichen Gliederung wurden als Entwicklungsschwerpunkte die dargestellten 189 Mittelzentren und 16 Oberzentren bezeichnet.

Gemäß § 21 Abs. 2 LEPro sind bei der Bestimmung von Mittelzentren/Entwicklungsschwerpunkten auch solche Gemeinden berücksichtigt worden, die derzeit die geforderte Mindesttragfähigkeit von 25000 Einwohnern im Versorgungsbereich (vgl. Ziffer 5.3) zwar noch nicht aufweisen, aufgrund ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen jedoch die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit in absehbarer Zeit zu erreichen.

Nach § 21 Abs. 3 LEPro bildet die Unterteilung in Mittel- und Oberzentren und innerhalb dieser Stufen die Unterscheidung nach der Tragfähigkeit eine wichtige Grundlage für die Bestimmung des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit, von dem bei Fachplanungen auszugehen ist. Dies bedeutet keine Aussage über die Dringlichkeit und zeitliche Rangordnung hinsichtlich der Förderungsbedürftigkeit der Entwicklungsschwerpunkte.

Die Gründe für Veränderungen gegenüber der bisherigen Darstellung von Entwicklungsschwerpunkten sind unter Ziffer 2.6 angesprochen worden. Dabei

wurde auch auf die Sonderfälle Kleve/Emmerich und Heinsberg/Hückelhoven hingewiesen. In Übereinstimmung mit der unter Ziffer 5.3 angesprochenen mittelzentralen Funktionsteilung innerhalb dieser Räume sind sowohl Kleve/Emmerich als auch Heinsberg/Hückelhoven weiterhin als arbeitsteilig besonders eng verflochtene Entwicklungsschwerpunkte anzusehen. Die zusammengefaßte Tragfähigkeit dieser Räume wurde durch eine entsprechende zentralörtliche Funktionszuweisung für die Gemeinden Kleve bzw. Heinsberg zum Ausdruck gebracht.

Die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten bildet die entscheidende raumstrukturelle Grundlage für die gemäß §§ 7 bis 10 LEPro geforderte Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen. Art und Ausmaß dieser Konzentration hat sich dabei nach der zentralörtlichen Gliederung ebenso zu richten wie nach der Lage einer Gemeinde im Ballungskern, in der Ballungsrandzone oder in der Ländlichen Zone.

Der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen, Arbeitsplätzen und über die Ausstattung von Grundzentren hinausgehender Einrichtungen der Infrastruktur vorrangig in den Entwicklungsschwerpunkten zu fördern. Die gemäß § 19 Abs. 3c LEPro in den Ländlichen Zonen zu gewährleistende funktionsgerechte Grundausrüstung aller Gemeinden zur Deckung der Grundversorgung mit Infrastruktur, Wohnungen und Arbeitsplätzen und deren Förderung bleibt hiervon unberührt. Das gilt sinngemäß auch für die wenigen in den Ballungsrandzonen dargestellten Grundzentren.

6.2 Entwicklungsachsen

Den Aufgaben des LEPro entsprechend (vgl. Ziffer 2.7) wurde die Darstellung der Entwicklungsachsen gemäß LEP II konzeptionell im wesentlichen unverändert übernommen. Nach ihrer funktionalen Bedeutung wurde dabei wie bisher zwischen Entwicklungsachsen 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden.

Auf Bundesebene sowie im wissenschaftlichen Bereich wird zur Zeit im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms an der Verbesserung der methodischen Grundlagen für die Darstellung des Konzeptes der Entwicklungsachsen gearbeitet. Bis zur Auswertung dieser Arbeiten wird das System der Entwicklungsachsen aus dem LEP II von 1970 im Grundsatz beibehalten, obwohl die hinsichtlich einer Ausstattung von Entwicklungsachsen der verschiedenen Stufen bestehende methodische Problematik bekannt ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung. Hierbei werden auch die zur Zeit laufenden Infrastruktur-Fachplanungen des Bundes und des Landes im Verkehrsbereich als Grundlage zu berücksichtigen sein.

Als Merkmale für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen wurden die Straßen und Schienenwege zugrundegelegt, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind. Zu der auf diese Weise beschriebenen Mindestausstattung können je nach der Funktion einer Entwicklungsachse weitere Elemente der Bandinfrastruktur im Bereich des Verkehrs und der Versorgung hinzutreten. Sie sind, wie dies im Erläuterungsbericht zum LEP II von 1970 bereits ausgeführt worden ist, im Einzelfall als besondere axiale Standortfaktoren zu bewerten, entziehen sich jedoch einer generellen sachlichen und räumlichen Zuordnung als Bestandteile von Entwicklungsachsen. Dies gilt z. B. für Wasserstraßen, vor allem auch für Versorgungsleitungen verschiedener Art. Sie sind nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Parallelläufigkeit zu Verkehrsbändern zu sehen. Entscheidend ist vielmehr ihre Bündelung mit den das Grundgefüge der Entwicklungsachsen bestimmenden Verkehrsbändern in den Entwicklungsschwerpunkten. Für Wasserversorgungsleitungen (Trink- und Brauchwasserversorgung) gilt das ebenso wie für Hauptvorfluter. Die elektrischen Leitungen bilden bereits ein so dichtes Netz, daß man davon

ausgehen kann, daß alle Entwicklungsschwerpunkte mindestens Anschluß an das 110 kV-Netz haben. Demgegenüber sind die Pipelines verschiedener Art (Öl, Ferngas, sonstige Produktenleitungen) - abgesehen davon, daß sie nicht in allen Fällen allgemein zugängliche Transporteinrichtungen sind - sachlich und räumlich nur begrenzt als Elemente von Entwicklungsachsen zu betrachten. Im Einzelfall können sie jedoch ein bedeutsamer Standortfaktor sein.

In Ausrichtung auf die durch die zentralörtliche Stufenbildung gekennzeichnete unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte sollen

- Oberzentren ausnahmslos mindestens an einer Entwicklungsachse 1. Ordnung liegen,
- Mittelzentren mit mehr als 100 000 Einwohnern im Mittelbereich an einer Entwicklungsachse 1. Ordnung oder an Kreuzungspunkten von Entwicklungsachsen in der Regel 2. Ordnung liegen,
- Mittelzentren mit 50 000-100 000 Einwohnern im Mittelbereich überwiegend an einer Entwicklungsachse 1. Ordnung mindestens jedoch an einer Entwicklungsachse 2. Ordnung liegen,
- Mittelzentren mit 25 000-50 000 Einwohnern im Mittelbereich sowie Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums mindestens an einer Entwicklungsachse 3. Ordnung liegen.

Gegenüber dem LEP II von 1970 ist die Darstellung der Entwicklungsachsen in einzelnen Punkten verändert worden. Dies war erforderlich aufgrund

- der erweiterten Aufgabenstellung gemäß §§ 20 und 21 LEPro,
- veränderter Rahmenbedingungen infolge der kommunalen Neugliederung und
- auch einzelner verkehrspolitischer und planerischer Entwicklungen, die sich seit Aufstellung des LEP II im Jahre 1970 ergeben haben.

Die geringsten Veränderungen haben sich im Bereich der Entwicklungsachsen 3. Ordnung ergeben. Hier sind - von einigen darstellerisch-redaktionellen Umstellungen abgesehen - nur dort neue Entwicklungsachsenabschnitte ausgewiesen worden, wo entsprechende Netzerweiterungen eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Erschließung mittelzentraler Verflechtungsbereiche darstellen.

In einigen Fällen, bei denen sich seit der Aufstellung des LEP II von 1970 die Planung einer Straße für den großräumigen Schnellverkehr als erforderlich erwiesen hat, sind Entwicklungsachsen 3. Ordnung zu Entwicklungsachsen 2. Ordnung aufgestuft worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß großräumiger Schnellverkehr in Teilen der ländlichen Zone je nach den Verkehrsmengen ggf. auch durch eine zweistreifige Schnellverkehrsstraße (anbaufrei, zügige Linienführung und teilweise kreuzungsfrei) gesichert werden kann. In Verdichtungsgebieten bedingt großräumiger Schnellverkehr dagegen mindestens autobahnartige Straßen, die wegen des Maßstabes dieses Landesentwicklungsplanes, soweit sie benachbarte Mittelzentren verbinden, jedoch nicht alle durch Entwicklungsachsen 2. Ordnung dargestellt werden können.

Die Überprüfung der Entwicklungsachsen 1. Ordnung führte in vereinzelten Fällen zu dem Ergebnis, daß eine Darstellung als Entwicklungsachse 2. Ordnung die landesplanerische Zielsetzung für den Ausbau der Bandinfrastruktur hier insofern zutreffender als bisher zum Ausdruck bringt, weil in diesen Fällen das Achsenelement einer Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr in absehbarer Zeit nicht als erforderlich bzw. realisierbar anzusehen ist. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Teilabschnitte von Entwicklungsachsen innerhalb von Verdichtungsgebieten, deren Bedeutung für den überregionalen Leistungsaustausch unbestritten ist, so daß ihre Ausstattung mit einer Straße für den großräumigen Schnellverkehr voll gerechtfertigt ist.

Das Verhältnis zwischen den im Bundesraumordnungsprogramm dargestellten „großräumig bedeut-

samen Achsen“ und den in diesen Landesentwicklungsplan I/II festgelegten Entwicklungsachsen ist durch folgende Gesichtspunkte gekennzeichnet:

- Die im Bundesraumordnungsprogramm dargestellten großräumig bedeutsamen Achsen bzw. Achsenabschnitte Ruhrgebiet-Bielefeld-Hannover; Dortmund-Paderborn, bzw. Dortmund-Hagen-Kassel; Hannover-Osnabrück-Rheine-Enschede; Ruhrgebiet-Münster-Osnabrück-Bremen; Köln-Aachen; Köln-Trier und Köln-Wuppertal-Hagen decken sich mit Entwicklungsachsen 1. Ordnung.
- Einige großräumig bedeutsame Achsen des Bundesraumordnungsprogramms stellen zum Teil eine Zusammenfassung mehrerer, im folgenden mit ihren wichtigsten Elementen angesprochener Entwicklungsachsen 1. bzw. 2. Ordnung dar.

Rheinachse

Die herausragende internationale Bedeutung der Rheinachse ergibt sich aus der Bündelungswirkung der beiderseits des Rheins verlaufenden Entwicklungsachsen, und zwar der rechtsrheinischen Entwicklungsachse 1. Ordnung (bestehend aus der Eisenbahnstrecke Arnheim-Ruhrgebiet-Düsseldorf-Köln-Frankfurt mit der parallel verlaufenden Bundesautobahn A 3) und zusätzlich der linksrheinischen Entwicklungsachse 2. bzw. 1. Ordnung (bestehend aus der Bundesautobahn A 57 Niederlande-Goch-Krefeld-Köln-Bonn-Koblenz-Ludwigshafen, zu der im Abschnitt Krefeld-Köln-Bonn-Koblenz-Mainz eine Schnellzugstrecke parallel verläuft).

Düsseldorf-Aachen

Zu dieser für die Verbindung zum westeuropäischen Raum bedeutsamen Achse gehören im Abschnitt Düsseldorf-Aachen sowohl die Entwicklungsachse 1. Ordnung Düsseldorf-Mönchengladbach-Heinsberg-Aachen (entsprechend der Bundesbahnhauptstrecke) sowie die Entwicklungsachse 2. Ordnung Düsseldorf-Grevenbroich-Jülich-Aachen (entsprechend dem Verlauf der Bundesautobahn A 44/A 46).

Köln-Siegen-Fulda

Zu dieser im Bundesraumordnungsprogramm dargestellten großräumig bedeutsamen Achse gehören zwischen Köln und Siegen die Entwicklungsachsen 1. Ordnung Köln-Gummersbach-Olpe (entsprechend der Bundesbahn A 4) sowie die Entwicklungsachse 2. Ordnung Bonn-Siegburg-Eitorf-Siegen (Bundesbahnstrecke Köln-Siegen und B 256).

Der im Bundesraumordnungsprogramm als Verlängerung der Entwicklungsachse Köln-Siegen nach Osten dargestellten großräumig bedeutsamen Achse entspricht die Entwicklungsachse 2. Ordnung von Olpe in Richtung Mittelhessen [Bundesautobahn A 4 Köln-Olpe-Hersfeld; gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen: Anlage zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971-1985 vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2093)].

Dortmund-Siegen-Frankfurt

Bestandteile dieser großräumig bedeutsamen Achse sind sowohl die im Landesentwicklungsplan im Verlauf der A 45 dargestellte Entwicklungsachse 1. Ordnung Dortmund-Lüdenscheid-Siegen-Gießen als auch die Entwicklungsachse 2. Ordnung Hagen-Plettenberg-Lennestadt-Siegen (entsprechend der Schnellzugstrecke Dortmund-Hagen-Siegen).

Ruhrgebiet-Emsland

Im Bundesraumordnungsprogramm ist die Verbindung vom Ruhrgebiet zum Emsland durch die großräumig bedeutsamen Achsen vom mittleren bzw. östlichen Ruhrgebiet über Münster in Richtung Emsland dargestellt. Diese großräumigen Verbindungen vom Ruhrgebiet zum Emsland bestehen jedoch neben den Entwicklungsachsen 1. Ordnung Dortmund bzw. Bochum/Essen-Münster und deren Fortsetzung durch Entwicklungsachsen 2. Ordnung auch aus der Entwicklungsachse 2. Ordnung von Essen durch das

Westmünsterland Richtung Emsland, die im Abschnitt Essen-Bottrop-Gladbeck-Gelsenkirchen-Marl als Nord-Süd-Achse zusätzlich besondere strukturalpolitische Bedeutung für den Leistungsaustausch im Ruhrgebiet hat. Im Zuge der Entwicklungsachse Essen-Emsland ist ihrer großräumigen Bedeutung wegen eine Straße für den großräumigen Schnellverkehr erforderlich. Der dieser Zielsetzung entsprechend geplante Bau der Bundesautobahn A 31 ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes.

Raum Bielefeld-Warburg

Der im Bundesraumordnungsprogramm dargestellten großräumig bedeutsamen Achse Raum Bielefeld/Herford-Warburg entspricht im Zuge der Entwicklungsachse 2. Ordnung Bremen-Espelkamp-Herford-Detmold-Warburg insbesondere die geplante Bundesautobahn A 5 Bremen-Gießen. Der Ausbau einer großräumigen Verbindung stellt - wie im Westmünsterland - eine wichtige Voraussetzung für die angestrebte Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Ostwestfalens dar.

Paderborn-Höxter-Raum Halle/Leipzig

Die im Bundesraumordnungsprogramm dargestellte großräumig bedeutsame Achse Paderborn-Höxter-Richtung Niedersachsen ist Bestandteil einer Verbindung, zu der bis 1945 die wichtigste Eisenbahnstrecke zwischen dem Ruhrgebiet und dem Raum Halle/Leipzig gehörte. Diese früher von Schnellzügen befahrene Strecke ist zur Zeit nur noch von Eilzügen zwischen Paderborn und Göttingen bzw. Walkenried befahren. Parallel zu dieser Strecke verläuft die Bundesstraße B 64 Paderborn-Höxter. Dementsprechend wurde diese Achse im Landesentwicklungsplan wie bisher als Entwicklungsachse 2. Ordnung dargestellt, da zur Zeit und mittelfristig die Voraussetzungen für eine Darstellung als Entwicklungsachse 1. Ordnung nicht gegeben sind.

Art, Ausmaß und Entwicklung der Verflechtungen zwischen den Räumen und Entwicklungsschwerpunkten, die als Bedarfsträger des Leistungsaustausches zugrunde gelegt wurden, sind der sachliche Rahmen für den Ausbau der Entwicklungsachsen im Zeithorizont dieses Planes. Im Bereich der Planung der als Mindestausstattung von Entwicklungsachsen definierten Elemente Straßen und Schienenwege hat dies insbesondere Bedeutung für folgende Planungen:

- Bundesverkehrswegeplanung,
- Ausbauplanung für die Bundesfernstraßen,
- Netzplanungen der Deutschen Bundesbahn,
- Ausbauplanung für die Landstraßen.

7. Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplanes I/II

- 7.1 Die Ziele des Landesentwicklungsplanes I/II entfalten die Allgemeinen Ziele des LEPro für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und sind Grundlage der gemäß § 24 Abs. 2 LEPro abzugrenzenden Wohnsiedlungsbereiche sowie der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen und den darauf aufbauenden Flächenwidmungen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BBauG, § 14 LaPlaG, § 37 LEPro, 3. DVO zum Landesplanungsgesetz).

Daneben sind diese Ziele bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere beim Einsatz raumwirksamer Investitionen gemäß §§ 2 und 12 LaPlaG auf der Grundlage der materiellen Aussagen des Abschnittes III LEPro zu beachten. Das gilt vor allem für folgende Bereiche:

- Kommunale Infrastruktur
- Ausbau von Einrichtungen des Bildungswesens insbesondere im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (§ 30 LEPro).

Ausbau von Einrichtungen des Gesundheitswesens insbesondere im Zuge der Krankenhausbedarfsplanung (§ 31 LEPro).

Ausbau von Sport- und Spielanlagen (§ 29 Abs. 4 LEPro).

- Bandinfrastruktur

Ausbau der Verkehrswege unter Beachtung der Entwicklungsachsen (§§ 28, 32 Abs. 5 und 6 LEPro).

Festlegung von Trassen und Leitungsbändern der Energiewirtschaft unter Beachtung der Entwicklungsachsen (§ 26 LEPro).

Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 Abs. 5 LEPro).

- Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur

Abgrenzung von Fördergebieten und Festlegung von sachlichen und räumlichen Schwerpunkten im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung (§ 25 LEPro).

- Städtebau und Wohnungswesen

Soweit der aufgaben- und bedarfsgerechte Ausbau der Gemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Bedeutung Förderungsmaßnahmen im Städtebau und Wohnungswesen bedingt, sind die im § 24 LEPro festgelegten Ziele zu beachten.

- Abgrenzung von Verwaltungseinheiten und Gerichtsbezirken

Das zentralörtliche Gebietsraster und die daraus bei der kommunalen Neugliederung abgeleiteten neuen Gemeinde- und Kreisstrukturen sind unter Wahrung größtmöglicher Einräumigkeit zwischen öffentlichen Verwaltungsträgern u. a. auch zu berücksichtigen bei der Abgrenzung von:

Raumeinheiten der funktionalen Selbstverwaltung (z. B. Industrie- und Handelskammern, Arbeitsamtsbezirke) sowie

Zuständigkeitsbereichen im Rahmen der gebundenen Zentralität (z. B. Eichämter, Ämter für Agrarordnung).

Gemäß § 5 LEPro gilt dieser Grundsatz auch für die Abgrenzung von Gerichtsbezirken.

- 7.2 Die textlichen Ziele zur Bevölkerungsentwicklung für die Regierungsbezirke sind in den textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne entsprechend § 2 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz umzusetzen. Die Orientierungswerte zur Bevölkerungsentwicklung im einzelnen sind auf die Verwirklichung der Grundsätze und Allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms (insbesondere §§ 4, 19, 20, 21) und der Ziele dieses Landesentwicklungsplanes unter Berücksichtigung der Entwicklungsgegebenheiten in den Regierungsbezirken auszurichten. Bei der Bemessung von Wohnsiedlungsbereichen, bei Flächenausweisungen in der gemeindlichen Bauleitplanung und bei Infrastrukturplanungen dürfen die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung jeweils nicht als alleiniger Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Vielmehr sind regional-, gemeinde- oder fachspezifische Einflußgrößen mit zu berücksichtigen. Bei der Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen und bei der Flächennutzungsplanung ist somit unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten und anderen Standortvoraussetzungen - wie z. B. der historischen Siedlungsstruktur, der Größe von Gemeinbedarfsflächen, der Verfügbarkeit von Grundstücken oder bestimmter Aufgaben von Gemeinden als Kur-, Erholungs- oder Garnisonorte - angemessene Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist die Größenordnung der Wohnsiedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen stets so zu bemessen, daß den Gemeinden für die Ausübung ihrer Planungshoheit ein ausreichender Handlungsspielraum verbleibt. Soweit der durch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gesetzte Rahmen dieses zuläßt, können dabei die in den Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen Angaben zur Bevölkerungsentwicklung geringfügig unter- bzw. überschritten werden. Bei der Umsetzung in die Bauleitplanung der Gemeinden ist im übrigen zu beachten, daß die in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Wohnsied-

lungsbereiche lediglich eine allgemeine Größenordnung und die annähernde räumliche Lage wiedergeben.

- 7.3 Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit bzw. -bedürftigkeit von Gemeinden sind neben der zentralörtlichen Gliederung und der damit verbundenen Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten gem. Landesentwicklungsplan I/II auch die Ziele der übrigen Landesentwicklungspläne sowie die Gebietsentwicklungspläne mit zugrunde zu legen, um die jeweiligen konkreten Erfordernisse, Entwicklungsmöglichkeiten, Problemstellungen und Zielsetzungen der Gemeinden sachgerecht beurteilen und angemessen berücksichtigen zu können. Dies muß sowohl für die Bemessung von Flächenausweisungen als auch für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und deren Förderung gelten.

Im Einzelfall muß jeweils geprüft werden, ob und inwieweit ein Einzugsbereich einer bestimmten zentralörtlichen Einrichtung ggf. von dem in diesem Landesentwicklungsplan zugrunde gelegten Versorgungsbereich abweicht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Aufgabenstellung der Gemeinden entsprechend der zentralörtlichen Gliederung nicht beeinträchtigt werden darf.

Besondere Infrastruktureinrichtungen, die nicht zur flächendeckenden Versorgung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung zu rechnen sind, können bei entsprechenden örtlichen Standortvoraussetzungen grundsätzlich auf allen drei Grundstufen der zentralörtlichen Gliederung gefördert werden.

Aus der unterschiedlichen zentralörtlichen Einstufung und der größenmäßigen Untergliederung der Versorgungsbereiche in den drei zentralörtlichen Grundstufen kann keine generelle über das Schwerpunktprinzip des LEPro hinausgehende Dringlichkeitsfolge der Förderungsbedürftigkeit abgeleitet werden.

In Entwicklungsschwerpunkten gemäß Landesentwicklungsplan II von 1970, die in diesem Landesentwicklungsplan nicht mehr als solche dargestellt werden, sind eingeleitete Planungen und Investitionen so fortzuführen, daß sie abgeschlossene Lösungen ergeben.

- 7.4 Im Bereich der Infrastruktur schließt die funktionsgerechte Förderung alle dem jeweiligen örtlichen Bedarf angemessenen Einrichtungen der Grundversorgung einschließlich Ersatz- oder Neubedarf ein. Die Förderung sowohl bestehender als auch neu zu schaffender Einrichtungen, die über die Mindestausstattung hinausgehen, muß sich nach dem jeweils nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf richten. Auf

diese Weise können auch die in diesem Landesentwicklungsplan nicht angesprochenen Sonderfunktionen von Gemeinden berücksichtigt werden, die sie z. B. als Kur-, Erholungs- oder Garnisonorte wahrnehmen. Darum kann die Mindestausstattung nur ausnahmsweise zugleich eine Aussage zur Förderungsbedürftigkeit für solche Gemeinden bedeuten, in denen wesentliche Teile der ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Mindestausstattung an Infrastruktur nicht vorhanden sind. Aber auch in diesen Fällen setzt die Anerkennung besonderer Förderungsbedürftigkeit eine Prüfung nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien der Fachplanungen voraus.

Dabei ist allerdings generell zu beachten, daß die Zentren der jeweils niedrigsten Bandbreiten der Tragfähigkeit aller drei zentralörtlichen Grundstufen nicht immer alle Einrichtungen der jeweiligen Mindestausstattung in voller Spezialisierung und Gliederung vorhalten können oder aufgrund besonderer Lagebeziehungen, z. B. zu einem benachbarten Oberzentrum, nicht vorzuhalten brauchen. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist hier ggf. auch eine Aufgabenteilung zwischen benachbarten gleichartigen Zentren mit dem Ziel notwendig, einzelne Einrichtungen der erforderlichen Infrastruktur in Arbeitsteilung vorzuhalten und gemeinsam zu nutzen.

Bei der funktionsgerechten Förderung von Grundzentren hinsichtlich der Erweiterung vorhandener oder der Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sind neben den infrastrukturellen Voraussetzungen die jeweilige Eignung der Gemeinde als industrieller bzw. gewerblicher Standort und ihre Stellung im regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit einzelne Grundzentren ausnahmsweise gewisse Ergänzungsfunktionen für benachbarte Mittel- und Oberzentren mit begrenztem gewerblichen Flächenangebot wahrnehmen oder ob sie gemäß LEP VI Standorte von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben sind, deren Nutzung sich auf die Ausstattung mit Infrastruktur bzw. auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auswirken kann.

Soweit Grundzentren über einzelne mittelzentrale, oder Mittelzentren über einzelne oberzentrale Infrastruktureinrichtungen verfügen, sollen diese Einrichtungen, wenn dafür ein nachweisbarer Bedarf besteht, im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung weiter ausgebaut werden. Das gilt ggf. auch für die Schaffung neuer Einrichtungen. Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen sind jedoch die zentralörtliche Funktion und der Ausbaugrad der Infrastruktur des Mittelzentrums bzw. des Oberzentrums zu beachten, zu dessen Versorgungsbereich ein solches Grundzentrum bzw. Mittelzentrum gehört.

Anlagen
des Erläuterungsberichtes zum
Landesentwicklungsplan I/II

**A. Zuordnung der Gemeinden zu den Zonen
gemäß § 19 LEPro**

1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden

Reg.Bez. Arnsberg

Kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne

Kreisangehörige Gemeinden

Ennepe-Ruhr-Kreis Witten

Kreis Unna Lünen

Reg.Bez. Düsseldorf

Kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim
a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal

Kreisangehörige Gemeinde

Kreis Neuss Neuss

Reg.Bez. Köln

Kreisfreie Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen

Reg.Bez. Münster

Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen

Kreisangehörige Gemeinden

Kreis Recklinghausen Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Recklinghausen

2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden

Reg.Bez. Arnsberg

Kreisfreie Stadt Hamm

Kreisangehörige Gemeinden

Ennepe-Ruhr-Kreis Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprock-
hövel, Wetter (Ruhr)

Märkischer Kreis Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland)

Kreis Unna Bergkamen, Bönen, Fröndenberg, Holzwickede, Kamen, Schwerte,
Selm, Unna, Werne

Reg.Bez. Düsseldorf**Kreisangehörige Gemeinden**

Kreis Mettmann	Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath
Kreis Neuss	Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch
Kreis Viersen	Kempen, Tönisvorst, Viersen, Willich
Kreis Wesel	Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein), Wesel

Reg.Bez. Köln**Kreisangehörige Gemeinden**

Kreis Aachen	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg (Rhld.), Würselen
Erftkreis	Brühl, Frechen, Hürth, Wesseling
Kreis Heinsberg	Übach-Palenberg
Rhein.-Berg. Kreis	Berg.Gladbach, Burscheid, Leichlingen (Rhld.)
Rhein-Sieg-Kreis	Alfter, Bornheim, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Reg.Bez. Münster**Kreisangehörige Gemeinden**

Kreis Recklinghausen	Datteln, Dorsten, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop
----------------------	---

3. Solitäre Verdichtungsgebiete**Reg.Bez. Arnsberg****Kreisangehörige Gemeinde**

Kreis Siegen	Siegen
--------------	--------

Reg.Bez. Detmold

Kreisfreie Stadt	Bielefeld
------------------	-----------

Kreisangehörige Gemeinde

Kreis Paderborn	Paderborn
-----------------	-----------

Reg.Bez. Münster

Kreisfreie Stadt	Münster
------------------	---------

4. Zu den Ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1-3 genannten Gemeinden des Landes

B. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gemäß § 20 LEPro

1. Grundzentren mit weniger als 10000 Einwohnern im Versorgungsbereich

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Eslohe (Sauerland)	Hochsauerlandkreis	
Hallenberg		
Medebach		
Herscheid	Märkischer Kreis	
Nachrodt-Wiblingwerde		
Drolshagen	Olpe	

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Anröchte	Soest	Arnsberg
Bad Sassendorf		
Ense		
Möhnesee		
Borgholzhausen	Gütersloh	Detmold
Langenberg		
Rödinghausen	Herford	
Borgentreich	Höxter	
Marienmünster		
Nieheim		
Willebadessen		
Dörentrup	Lippe	
Schlangen		
Altenbeken	Paderborn	
Borchen		
Lichtenau		
Wünnenberg		
Kranenburg	Kleve	Düsseldorf
Rheurdt		
Uedem		
Wachtendonk		
Sonsbeck	Wesel	
Roetgen	Aachen	Köln
Heimbach	Düren	
Hürtgenwald		
Inden		
Merzenich		
Nideggen		
Nörvenich		
Titz		
Vettweiss		
Dahlem	Euskirchen	
Hellenthal		
Nettersheim		
Selfkant	Heinberg	
Waldfeucht		
Ruppichterath	Rhein-Sieg-Kreis	
Heek	Borken	Münster
Heiden		
Isselburg		
Legden		
Raesfeld		
Schöppingen		
Südlohn		
Velen		
Nordkirchen	Coesfeld	
Olfen		
Rosendahl		
Altenberge	Steinfurt	
Hopsten		
Horstmar		
Ladbergen		
Laer		
Lienen		
Metelen		
Nordwalde		
Recke		
Saerbeck		
Westerkappeln		
Wettringen		
Beelen	Warendorf	
Everswinkel		
Ostbevern		
Sassenberg		

2. Grundzentren mit 10 000 - 25 000 Einwohnern im Versorgungsbereich

Gemeinde	Kreis	Reg. Bez.
Bestwig	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Balve	Märkischer Kreis	
Halver		
Neuenrade		
Schalksmühle		
Kirchenhundem	Olpe	
Wenden		
Erndtebrück	Siegen	
Erwitte	Soest	
Lippetal		
Rüthen		
Welter		
Wickede (Ruhr)		
Bönen	Unna	
Holzwickede		
Herzebrock	Gütersloh	Detmold
Steinhagen		
Verl		
Werther (Westf.)		
Hiddenhausen	Herford	
Kirchlengern		
Augustdorf	Lippe	
Extertal		
Kalletal		
Leopoldshöhe		
Schieder-Schwalenberg		
Hille	Minden-Lübbecke	
Hüllhorst		
Stemwede		
Bad Lippspringe	Paderborn	
Hövelhof		
Bedburg-Hau	Kleve	Düsseldorf
Issum		
Kerken		
Straelen		
Weeze		
Rommerskirchen	Neuss	
Brüggen	Viersen	
Grefrath		
Niederkrüchten		
Alpen	Wesel	
Hünxe		
Schermbeck		
Aldenhoven	Düren	Köln
Kreuzau		
Langerwehe		
Linnich		
Niederzier		
Elsdorf	Erftkreis	
Weilerswist	Euskirchen	
Gangelt	Heinsberg	
Wassenberg		
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	
Lindlar		
Marienheide		
Morsbach		
Nümbrecht		
Reichshof		
Kürten	Rhein.-Berg. Kreis	
Odenthal		

Gemeinde	Kreis	Reg. Bez.
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Much		
Neunkirchen-Seelscheid		
Swisttal		
Wachtberg		
Windéck		
Gescher	Borken	Münster
Reken		
Ascheberg	Coesfeld	
Billerbeck		
Havixbeck		
Nottuln		
Hörstel		
Lotte	Steinfurt	
Mettingen		
Neuenkirchen		
Tecklenburg		
Drensteinfurt		
Sendenhorst	Warendorf	
Wadersloh		

3. Grundzentren mit 10000 - 25000 Einwohnern im Versorgungsbereich mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

Gemeinde	Kreis	Reg. Bez.
Olsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Kierspe	Märkischer Kreis	
Finnentrop	Olpe	
Burbach	Siegen	
Freudenberg		
Hilchenbach		Detmold
Netphen		
Wilnsdorf		
Fröndenberg	Unna	
Selm		
Harsewinkel	Gütersloh	Düsseldorf
Schloß Holte-Stukenbrock		
Versmold		
Enger	Herford	
Spenge		
Lügde	Lippe	Köln
Oerlinghausen		
Preuß. Oldendorf	Minden-Lübbecke	
Rahden		
Salzkotten	Paderborn	
Kalkar	Kleve	
Rees		
Jüchen	Neuss	
Hamminkeln	Wesel	
Simmerath	Aachen	
Bad Münstereifel	Euskirchen	
Blankenheim		
Kall		
Zülpich		
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	
Wiehl		
Burscheid	Rhein.-Berg. Kreis	
Overath		
Rösrath		
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	
Meckenheim		

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Rhede	Borken	Münster
Senden	Coesfeld	
Ennigerloh	Warendorf	
Teigte		

4. Mittelzentren mit 25 000 - 50 000 Einwohnern im Mittelbereich

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Gevelsberg		
Herdecke		
Schwelm		
Sprockhövel		
Wetter (Ruhr)		
Brilon	Hochsauerlandkreis	
Marsberg		
Schmallenberg		
Sundern (Sauerland)		
Winterberg		
Altena	Märkischer Kreis	
Hemer		
Meinerzhagen		
Plettenberg		
Werdohl		
Attendorn	Olpe	
Bad Berleburg	Siegen	
Kreuztal		
Laasphe		
Neunkirchen		
Geseke	Soest	
Warstein		
Werl		
Bergkamen	Unna	
Kamen		
Schwerte		
Werne		
Halle (Westf.)	Gütersloh	Detmold
Rietberg		
Löhne	Herford	
Vlotho		
Bad Driburg	Höxter	
Beverungen		
Brakel		
Steinheim		
Warburg		
Barntrup	Lippe	
Blomberg		
Horn-Bad Meinberg		
Lage		
Bad Oeynhausen	Minden-Lübbecke	
Petershagen		
Porta Westfalica		
Büren	Paderborn	
Delbrück		
Emmerich	Kleve	Düsseldorf
Goch		
Kevelaer		

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.	
Erkrath	Mettmann	Düsseldorf	
Haan			
Heiligenhaus			
Langenfeld (Rhld.)			
Mettmann			
Monheim			
Wülfrath			
Kaarst	Neuss		
Korschenbroich			
Schwalmtal	Viersen		
Tönisvorst			
Willich			
Kamp-Lintfort	Wesel		
Neukirchen-Vluyn			
Rheinberg			
Voerde (Niederrhein)			
Xanten	Aachen		Köln
Baesweiler			
Herzogenrath			
Monschau			
Würselen	Erftkreis		
Bedburg			
Erftstadt			
Frechen			
Pulheim			
Wesseling			
Mechernich	Euskirchen		
Erkelenz			
Geilenkirchen	Heinsberg		
Hückelhoven			
Übach-Palenberg	Oberbergischer Kreis		
Wegberg			
Engelskirchen			
Radevormwald			
Waldbröl			
Wipperfürth	Rhein.-Berg. Kreis		
Leichlingen (Rhld.)			
Wermelskirchen			
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis		
Bornheim			
Eitorf			
Hennef (Sieg)			
Königswinter			
Niederkassel			
Rheinbach			
Sankt Augustin			
Stadtlohn	Borken		Münster
Vreden			
Dülmen	Coesfeld		
Datteln			
Haltern	Recklinghausen		
Oer-Erkenschwick			
Waltrop	Steinfurt		
Emsdetten			
Greven			
Ochtrup			
Oelde	Warendorf		

5. Mittelzentren mit 50 000 - 100 000 Einwohnern im Mittelbereich

Gemeinde	Kreis	Reg. Bez.
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Meschede	Hochsauerlandkreis	
Menden (Sauerland)	Märkischer Kreis	
Lennestadt	Olpe	
Olpe		
Soest	Soest	
Unna	Unna	
Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh	Detmold
Bünde	Herford	
Höxter	Höxter	
Bad Salzuflen	Lippe	
Lemgo		
Espelkamp	Minden-Lübbecke	
Lübbecke		
Geldern	Kleve	Düsseldorf
Hilden	Mettmann	
Ratingen		
Dormagen	Neuss	
Grevenbroich		
Meerbusch		
Kempen	Viersen	
Nettetal		
Dinslaken	Wesel	
Alsdorf	Aachen	Köln
Eschweiler		
Stolberg (Rhld.)		
Jülich	Düren	
Bergheim	Erftkreis	
Brühl		
Hürth		
Kerpen		
Euskirchen	Euskirchen	
Schleiden		
Heinsberg	Heinsberg	
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	
Troisdorf		
Ahaus	Borken	Münster
Borken		
Gronau (Westf.)		
Coesfeld	Coesfeld	
Lüdinghausen		
Castrop-Rauxel	Recklinghausen	
Dorsten		
Gladbeck		
Herten		
Marl		
Ibbenbüren	Steinfurt	
Lengerich		
Steinfurt		
Ahlen	Warendorf	
Beckum		
Warendorf		

6. Mittelzentren mit 100 000 - 150 000 Einwohnern im Mittelbereich

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	
Iserlohn	Märkischer Kreis	
Lüdenscheid		
Lippstadt	Soest	
Lünen	Unna	
Gütersloh	Gütersloh	Detmold
Herford	Herford	
Detmold	Lippe	
Minden	Minden-Lübbecke	
Remscheid	-	Düsseldorf
Kleve	Kleve	
Velbert	Mettmann	
Viersen	Viersen	
Moers	Wesel	
Wesel		
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Berg. Gladbach	Rhein.-Berg. Kreis	
Bottrop	-	Münster
Bocholt	Borken	
Recklinghausen	Recklinghausen	
Rheine	Steinfurt	

7. Mittelzentren mit mehr als 150 000 Einwohnern im Mittelbereich

Gemeinde	Kreis	Reg.Bez.
Hamm	-	Arnsberg
Herne	-	
Mülheim a. d. Ruhr	-	Düsseldorf
Neuss	Neuss	
Oberhausen	-	
Solingen	-	
Düren	Düren	Köln
Leverkusen	-	
Gelsenkirchen	-	Münster

8. Oberzentren mit 0,50 - 0,75 Mio. Einwohnern im Oberbereich

Gemeinde	Einwohner im Mittelbereich i.Tsd.	Reg.Bez.
Bochum	400 - 500	Arnsberg
Hagen	200 - 300	
Siegen	100 - 200	
Paderborn	100 - 200	Detmold
Krefeld	200 - 300	Düsseldorf
Mönchengladbach	200 - 300	

9. Oberzentren mit 0,75 - 1 Mio. Einwohnern im Oberbereich

Gemeinde	Einwohner im Mittelbereich i. Tsd.	Reg.Bez.
Wuppertal	400 - 500	Düsseldorf
Aachen	200 - 300	
Bonn	300 - 400	Köln

10. Oberzentren mit 1 Mio. - 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich

Gemeinde	Einwohner im Mittelbereich i. Tsd.	Reg. Bez.
Bielefeld	300 - 400	Detmold
Duisburg	500 - 600	Düsseldorf
Münster	200 - 300	Münster

11. Oberzentren mit mehr als 2 Mio. Einwohnern im Oberbereich

Gemeinde	Einwohner im Mittelbereich i. Tsd.	Reg. Bez.
Dortmund	600 - 700	Arnsberg
Düsseldorf	600 - 700	Düsseldorf
Essen	600 - 700	
Köln	1000 - 1100	Köln

C. Den Oberbereichen der Oberzentren zugeordnete Mittelbereiche

Oberbereich des Oberzentrums Aachen

Mittelbereiche	Kreis
Aachen	-
Alsdorf	Aachen
Baesweiler	
Eschweiler	
Herzogenrath	
Monschau	
Stolberg (Rhld.)	
Würselen	
Jülich	Düren
Geilenkirchen	Heinsberg
Heinsberg	
Hückelhoven	
Übach-Palenberg	
Düren*	Düren

Oberbereich des Oberzentrums Bielefeld

Mittelbereiche	Kreis
Bielefeld	-
Gütersloh	Gütersloh
Halle (Westf.)	
Rheda-Wiedenbrück	
Rietberg	
Bünde	Herford
Herford	
Löhne	
Vlotho	
Bad Salzuflen	Lippe
Barntrup	
Blomberg	
Detmold	
Horn-Bad Meinberg	
Lage	
Lemgo	

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

Mittelbereiche	Kreis
Bad Oeynhausen	Minden-Lübbecke
Espelkamp	
Lübbecke	
Minden	
Petershagen	
Porta Westfalica	

Oberbereich des Oberzentrums Bochum

Mittelbereiche	Kreis
Bochum	-
Herne	-
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis
Witten*	

Oberbereich des Oberzentrums Bonn

Mittelbereiche	Kreis
Bonn	-
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis
Bornheim	
Königswinter	
Rheinbach	
Sankt Augustin	
Eitorf*	
Hennef (Sieg)*	
Niederkassel*	
Siegburg*	
Troisdorf*	

Oberbereich des Oberzentrums Dortmund

Mittelbereiche	Kreis
Dortmund	-
Hamm	-
Arnsberg	Hochsauerlandkreis
Meschede	
Sundern (Sauerland)	
Winterberg	
Castrop-Rauxel	Recklinghausen
Waltrop	
Soest	Soest
Warstein	
Werl	
Bergkamen	Unna
Kamen	
Lünen	
Schwerte	
Unna	
Werne	
Witten*	Ennepe-Ruhr-Kreis
Brilon*	Hochsauerlandkreis
Marsberg*	
Schmallenberg*	
Hemer*	Märkischer Kreis
Iserlohn*	
Menden (Sauerland)*	
Geseke*	Soest
Lippstadt*	

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

Oberbereich des Oberzentrums Duisburg

Mittelbereiche	Kreis
Duisburg	-
Emmerich	Kleve
Dinslaken	Wesel
Kamp-Lintfort	
Moers	
Neukirchen-Vluyn	
Rheinberg	
Voerde (Niederrhein)	
Wesel	
Xanten	
Mülheim a. d. Ruhr*	-
Oberhausen*	-
Goch*	Kleve
Kleve*	

Oberbereich des Oberzentrums Düsseldorf

Mittelbereiche	Kreis
Düsseldorf	-
Erkrath	Mettmann
Haan	
Heiligenhaus	
Hilden	
Mettmann	
Monheim	
Ratingen	
Grevenbroich	Neuss
Kaarst	
Neuss	
Langenfeld (Rhld.)*	Mettmann
Dormagen*	Neuss
Meerbusch*	

Oberbereich des Oberzentrums Essen

Mittelbereiche	Kreis
Bottrop	-
Essen	-
Gelsenkirchen	-
Datteln	Recklinghausen
Dorsten	
Gladbeck	
Haltern	
Herten	
Marl	
Oer-Erkenschwick	
Recklinghausen	
Mülheim a. d. Ruhr*	-
Oberhausen*	-
Bocholt*	Borken
Borken*	
Velbert*	Mettmann

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

Oberbereich des Oberzentrums Hagen

Mittelbereiche	Kreis
Hagen	-
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis
Gevelsberg	
Herdecke	
Wetter (Ruhr)	
Altena	Märkischer Kreis
Lüdenscheid	
Meinerzhagen	
Plettenberg	
Werdohl	
Hemer*	
Iserlohn*	
Menden (Sauerland)*	
Attendorn*	Olpe

Oberbereich des Oberzentrums Köln

Mittelbereiche	Kreis
Köln	-
Leverkusen	-
Bedburg	Erftkreis
Bergheim	
Brühl	
Erftstadt	
Frechen	
Hürth	
Kerpen	
Pulheim	
Wesseling	
Euskirchen	Euskirchen
Mechernich	
Schleiden	
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis
Gummersbach	
Waldbröl	
Wipperfürth	
Berg. Gladbach	Rhein.-Berg. Kreis
Leichlingen (Rhld.)	
Wermelskirchen	
Düren*	Düren
Langenfeld (Rhld.)*	Mettmann
Dormagen*	Neuss
Eitorf*	Rhein-Sieg-Kreis
Hennef (Sieg)*	
Niederkassel*	
Siegburg*	
Troisdorf*	

Oberbereich des Oberzentrums Krefeld

Mittelbereiche	Kreis
Krefeld	-
Geldern	Kleve
Kevelaer	
Kempen	Viersen
Tönisvorst	
Willich	
Goch*	Kleve
Kleve*	
Meerbusch*	Neuss

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

Oberbereich des Oberzentrums Mönchengladbach

Mittelbereiche	Kreis
Mönchengladbach	—
Erkelenz	Heinsberg
Wegberg	
Korschenbroich	Neuss
Nettetal	Viersen
Schwalmtal	
Viersen	

Oberbereich des Oberzentrums Münster

Mittelbereiche	Kreis
Münster	—
Ahaus	Borken
Gronau (Westf.)	
Stadtlohn	
Vreden	
Coesfeld	Coesfeld
Dülmen	
Lüdinghausen	
Emsdetten	Steinfurt
Greven	
Ibbenbüren	
Lengerich	
Ochtrup	
Rheine	
Steinfurt	
Ahlen	Warendorf
Beckum	
Oelde	
Warendorf	
Bocholt*	Borken
Borken*	

Oberbereich des Oberzentrums Paderborn

Mittelbereiche	Kreis
Bad Driburg	Höxter
Beverungen	
Brakel	
Höxter	
Steinheim	
Warburg	
Büren	Paderborn
Delbrück	
Paderborn	
Brilon*	Hochsauerlandkreis
Marsberg*	
Geseke*	Soest
Lippstadt*	

Oberbereich des Oberzentrums Siegen

Mittelbereiche	Kreis
Lennestadt	Olpe
Olpe	
Bad Berleburg	Siegen
Kreuztal	
Laasphe	
Neunkirchen	
Siegen	

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

Mittelbereiche	Kreis
Schmallenberg*	Hochsauerlandkreis
Attendorn*	Olpe

Oberbereich des Oberzentrums Wuppertal

Mittelbereiche	Kreis
Remscheid	-
Solingen	-
Wuppertal	-
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis
Sprockhövel	
Wülfrath	Mettmann
Radevormwald	Oberbergischer Kreis
Velbert*	Mettmann

* auf zwei Oberzentren ausgerichteter Mittelbereich

D. Zentralörtliche Einrichtungen

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung gem. § 20 LEPro bedingt die Aufgabenstellung der Grundzentren, Mittelzentren bzw. Oberzentren in der Regel folgende Einrichtungen als Mindestausstattung, wobei zu berücksichtigen ist, daß Mittelzentren zugleich die Aufgabenstellung von Grundzentren, und Oberzentren zugleich die Aufgabenstellung von Grund- und Mittelzentren wahrnehmen:

1. Grundzentren

Schule im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Sportplatz (kleine Kampfbahn ggf. mit Nebenanlagen)

Sporthalle (nicht teilbare Halle bzw. kleinere, teilbare Halle)

Freibad, zusätzlich ggf. Lehrschwimmbecken

Altenheim

Jugendheim

Kindergarten

Postamt

Bücherei

Versammlungsräume

Außerdem sollen Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen für die Grundversorgung vorhanden sein, z. B.: Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Handwerksbetriebe, Kreditinstitute, Gaststätten, Apotheken und Ärzte.

2. Mittelzentren

Schule im Bereich der Sekundarstufe II

Weiterbildungseinrichtungen

Büchereien

Mehrzweckhalle

Krankenhaus für Akutkranke mit mehreren Fachabteilungen

Jugendzentrum

Altenzentrum

Sportplatz (größere Kampfbahn ggf. mit Nebenanlagen und Zuschaueranlagen)

Sporthalle (mittlere oder größere, teilbare Halle)

Freibad (mittleres oder größeres Mehrbecken-Freibad)

Hallenbad (kleineres oder mittleres Mehrbecken-Hallenbad)

Außerdem sollen vielseitige Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen für den gehobenen Bedarf vorhanden sein, z. B.: Städtebaulich integriertes Einkaufszentrum, qualifizierte Fachgeschäfte, mehrere größere Kreditinstitute, Fachärzte und Notare.

3. Oberzentren

Hochschuleinrichtungen

Fachbibliotheken

Theater als ständige Einrichtung

Konzertsäle

Kongreßsäle

Krankenhäuser mit allen Fachabteilungen

Stadion mit regionaler Bedeutung, ggf. Großstadion

Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Außerdem sollen Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen in möglichst vollständiger spezialisierter Differenzierung vorhanden sein.

– MBl. NW. 1979 S. 1080.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

NORDRHEIN-WESTFALEN Landesentwicklungsplan I/II

– Raum- und Siedlungsstruktur –
vom 1.5.1979

SIEDLUNGSRÄUMLICHE GRUNDSTRUKTUR (§ 19 LEPro)

VERDICHTUNGSGEBIETE (§ 19 Abs. 2)

Original



Ballungskerne

(§ 19 Abs. 3a)

in der Anlage

Beinseher

Ballungsrandzonen

(§ 19 Abs. 3b)



Solitäre Verdichtungsgebiete (§ 19 Abs. 3a und b, je nach den
teilträumlichen Voraussetzungen
und Planungsaufgaben)

Zur Darstellung des Raumes Bielefeld vergleiche Ziffer 4.13 des Erläuterungsberichtes.

LÄNDLICHE ZONEN

(§ 19 Abs. 3c)

ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG (§ 20 LEPro)



Grundzentren mit weniger als 10 000 Einwohnern
im Versorgungsbereich



Grundzentren mit 10 000 – 25 000 Einwohnern
im Versorgungsbereich



Grundzentren mit 10 000 – 25 000 Einwohnern
im Versorgungsbereich mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE (§ 21 LEPro)



Mittelzentren mit 25 000–50 000 Einwohnern
im Mittelbereich



Mittelzentren mit 50 000 – 100 000 Einwohnern
im Mittelbereich



Mittelzentren mit 100 000 – 150 000 Einwohnern
im Mittelbereich

1 : 500 000

Bearbeitung und Kartographie:

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – Düsseldorf

Druck:

Willy Gröbchen, Dortmund

Anlage E

B9

des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I/II

– Raum- und Siedlungsstruktur –

Oberbereiche

Original der Archive
13 einsehbar



Maßstab:
1 : 500 000

Bearbeitung und Kartographie:
Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – Düsseldorf

Druck:
Willy Größchen, Dortmund